

**Gesamtabschluss**  
gemäß § 116 GO NRW  
des  
**Landschaftsverbandes**  
**Westfalen-Lippe**  
zum 31.12.2015



## Gesamtergebnisrechnung

	Ist 2015	Ist 2014
<b>1. Ordentliche Gesamterträge</b>		
Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.598.707.947,90	2.502.349.794,83
+ Sonstige Transfererträge	273.923.260,95	257.457.521,76
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	557.265.953,75	533.297.434,30
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	223.555.649,89	220.312.306,54
+ Kostenerstattung und Kostenumlagen	213.518.419,00	173.115.312,11
+ Sonstige ordentliche Erträge	50.837.149,40	52.807.251,37
+ Aktivierte Eigenleistungen	1.712.875,50	1.546.786,08
+/- Bestandsveränderungen	-1.042.585,21	-891.158,89
<b>= Ordentliche Gesamterträge</b>	<b>3.918.478.671,18</b>	<b>3.739.995.248,10</b>
<b>2. Ordentliche Gesamtaufwendungen</b>		
Personalaufwendungen	641.571.311,98	625.507.242,45
- Versorgungsaufwendungen	154.500.402,64	153.863.138,03
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	360.720.421,19	334.128.412,52
- Bilanzielle Abschreibungen	60.276.275,30	57.642.743,59
- Transferaufwendungen	2.623.238.034,09	2.489.204.004,27
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	72.248.266,97	59.773.039,78
<b>= Ordentliche Gesamtaufwendungen</b>	<b>3.912.554.712,17</b>	<b>3.720.118.580,64</b>
<b>3. Ordentliches Gesamtergebnis</b>		
Summe der Ordentlichen Gesamterträge	3.918.478.671,18	3.739.995.248,10
- Summe der Ordentlichen Gesamtaufwendungen	3.912.554.712,17	3.720.118.580,64
<b>= Ordentliches Gesamtergebnis</b>	<b>5.923.959,01</b>	<b>19.876.667,46</b>
<b>4. Gesamtfinanzergebnis</b>		
Finanzerträge	45.376.999,31	55.454.432,18
davon Erträge aus assoziierten Beteiligungen: 38.272.884,44		
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	12.247.700,73	14.656.432,36
<b>= Gesamtfinanzergebnis</b>	<b>33.129.298,58</b>	<b>40.797.999,82</b>
<b>5. Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit</b>		
Ordentliches Gesamtergebnis	5.923.959,01	19.876.667,46
+ Gesamtfinanzergebnis	33.129.298,58	40.797.999,82
<b>= Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	<b>39.053.257,59</b>	<b>60.674.667,28</b>
<b>6. Außerordentliches Gesamtergebnis</b>		
Außerordentliche Gesamterträge	13.859,53	37.079,48
- Außerordentliche Gesamtaufwendungen	8.199,75	4.921,79
<b>= Außerordentliches Gesamtergebnis</b>	<b>5.659,78</b>	<b>32.157,69</b>
<b>7. Gesamtjahresergebnis</b>		
Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	39.053.257,59	60.674.667,28
+ Außerordentliches Gesamtergebnis	5.659,78	32.157,69
<b>= Gesamtjahresergebnis</b>	<b>39.058.917,37</b>	<b>60.706.824,97</b>

# **Landschaftsverband Westfalen-Lippe**

## **Lagebericht**

### **zum LWL-Gesamtabschluss 2015**

(Stichtag 31.12.2015)

## **Lagebericht zum LWL-Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2015**

Im Gesamtlagebericht nach § 51 Abs. 1 GemHVO NRW ist das durch den Gesamtabschluss zu vermittelnde Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des „Konzerns LWL“ zu erläutern. Ferner muss ein Überblick über den Geschäftsverlauf gegeben werden, in dem die wichtigsten Ergebnisse des Gesamtabschlusses und die Gesamtlage in ihren tatsächlichen Verhältnissen darzustellen sind.

Der Gesamtlagebericht hat eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft des LWL unter Einbeziehung der verselbstständigten Aufgabenbereiche und der Gesamtlage des LWL zu enthalten. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind, ist zu berichten. In die Analyse sollen Ziele und Kennzahlen, soweit sie bedeutsam für das Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des LWL sind, einbezogen und unter Bezugnahme auf die im LWL-Gesamtabschluss enthaltenen Ergebnisse erläutert werden. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Gesamtentwicklung des LWL einzugehen; zugrunde liegende Annahmen sind anzugeben.

Diesen Maßgaben folgend ist der Lagebericht zum LWL-Gesamtabschluss 2015 in folgende Bestandteile gegliedert:

- I. Allgemeiner Teil
- II. Geschäftsverlauf 2015 und wirtschaftliche Lage
- III. Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung des LWL
- IV. Angaben zum Direktor des LWL und zum Allgemeinen Vertreter und Kämmerer sowie zu den Mitgliedern der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe nach § 95 Absatz 2 GO NRW

Zugrunde gelegt wurden der Lagebericht des Jahresabschlusses 2015 für die Kernverwaltung, die Lageberichte 2015 der Sondervermögen und der verbundenen Unternehmen sowie der Beteiligungsbericht 2015 des LWL.

### **I. Allgemeiner Teil**

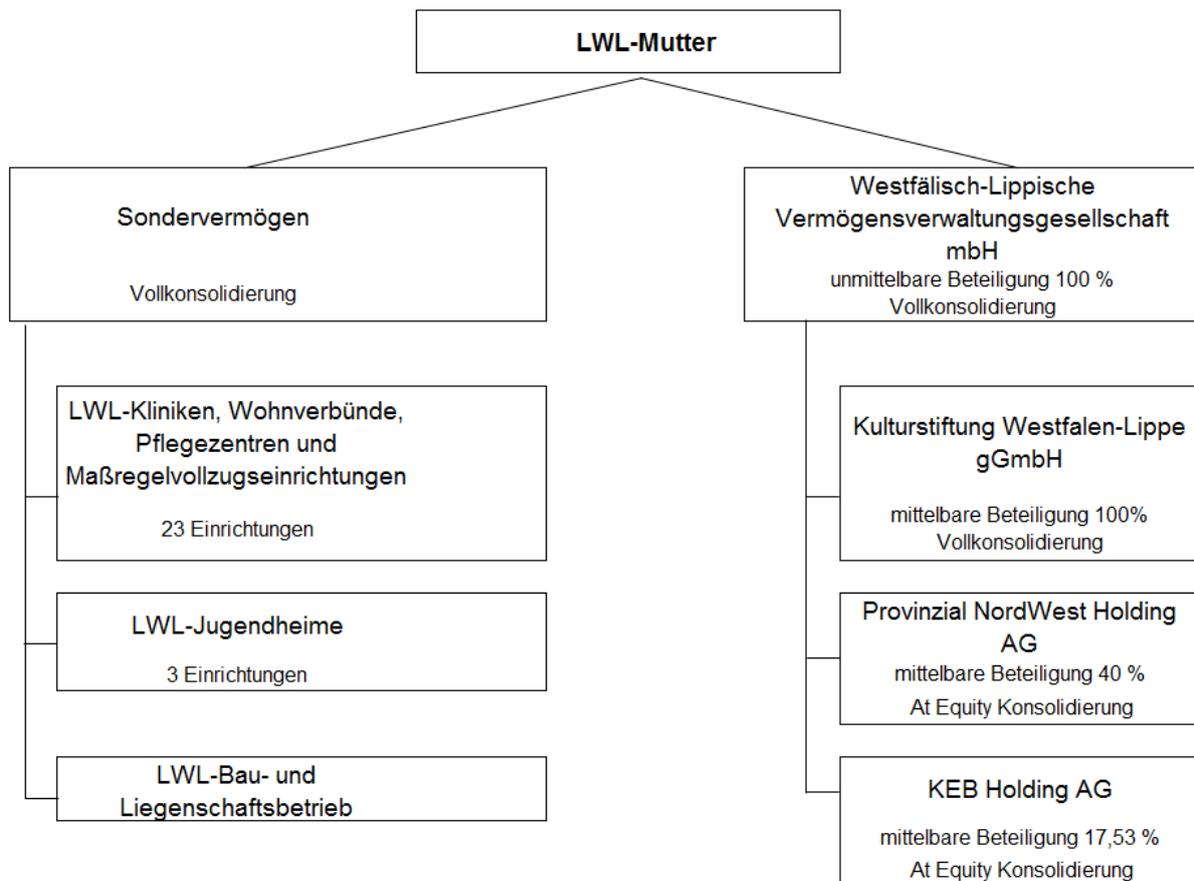
Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) arbeitet als Kommunalverband mit mehr als 16.000 Beschäftigten für die 8,2 Millionen Menschen in der Region. Er erfüllt Aufgaben im sozialen Bereich, in der Behinderten- und Jugendhilfe, in der Psychiatrie und in der Kultur, die sinnvollerweise westfalenweit wahrgenommen werden. Ebenso engagiert er sich für eine inklusive Gesellschaft in allen Lebensbereichen. Dabei betreibt der LWL 35 Förderschulen und 17 Museen, deren Aufwand und Ertrag ebenso im LWL-Kernhaushalt abgebildet sind, wie die Aufwendungen zur Wahrnehmung der Aufgaben in der LWL-Behindertenhilfe (hauptsächlich auf Basis des SGB XII), die mit ca. 76 % den weit überwiegenden Teil des Kernhaushaltes bestimmen.

Daneben gehören zum LWL Sondervermögen und verbundene Unternehmen. Dabei handelt es sich um 23 LWL-Kliniken, Wohnverbände, Pflegezentren und Maßregelvollzugseinrichtungen, 3 Jugendheime, den LWL-Bau- und Liegenschaftsbetrieb und die Westfälisch-Lippische Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH.

Die 9 kreisfreien Städte und die 18 Kreise in Westfalen-Lippe sind die Mitglieder des LWL. Sie tragen und finanzieren den Landschaftsverband, dessen Aufgaben ein Parlament mit 116 Mitgliedern aus den westfälischen Kommunen gestaltet. Darüber hinaus finanziert sich der „Konzern LWL“ aus Landesmitteln, Krankenhauserlösen und weiteren Entgelten.

Um die kommunale Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage darstellen zu können, sind die aus dem Organisations- und Rechtsrahmen der Kernverwaltung ausgegliederten Tätigkeitsbereiche mit zu berücksichtigen. Der LWL hat im Gesamtabschluss seinen Jahresabschluss und die Jahresabschlüsse des gleichen Haushaltsjahres aller verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich- oder privatrechtlicher Form zu konsolidieren (§ 116 Abs. 2 GO NRW).

Für den LWL-Gesamtabschluss ergibt sich folgender Konsolidierungskreis:



## **1. Vollkonsolidierungskreis des LWL**

Die verselbstständigten Aufgabenbereiche des LWL (Sondervermögen und verbundene Unternehmen) sind gemäß § 50 GemHVO NRW i. V. m. §§ 300 bis 309 HGB voll zu konsolidieren, d. h. sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten sowie Aufwendungen und Erträge der einbezogenen Sondervermögen/Unternehmen sind vollständig und nach den konzerneinheitlichen Rechnungslegungsvorschriften in den LWL-Gesamtabschluss aufzunehmen.

### **1.1 Sondervermögen des LWL**

Die nachfolgend dargestellten Sondervermögen werden als Einrichtungen ohne Rechtspersönlichkeit gem. § 23 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung in Verbindung mit § 107 Abs. 2 Gemeindeordnung nach den Vorschriften der Landschaftsverbandsordnung, der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen der jeweiligen Betriebsatzungen wie ein Eigenbetrieb geführt.

#### **a) LWL-Kliniken**

Die LWL-Kliniken haben die Prävention, Untersuchung, Behandlung, Pflege und Rehabilitation von Patienten/Patientinnen entsprechend ihrer Aufgabenstellung und der ihnen nach regionalen oder sachlichen Gesichtspunkten übertragenen Aufnahmeverpflichtungen sicherzustellen.

#### **b) LWL-Pflegezentren und Wohnverbände**

Die LWL-Pflegezentren und die LWL-Wohnverbände haben die Aufgabe der Pflege und sozialen Betreuung von Pflegebedürftigen sowie der Förderung und Pflege von psychisch/geistig behinderten Menschen.

#### **c) LWL-Einrichtungen des Maßregelvollzugs**

Die LWL-Einrichtungen des Maßregelvollzugs haben die Behandlung, Sicherung und Nachsorge der ihnen zugewiesenen Patientinnen/Patienten nach Maßgabe des Maßregelvollzugsgesetzes NRW zu gewährleisten.

#### **d) LWL-Jugendheime**

Das LWL-Landesjugendamt ist überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 85 Absatz 2 SGB VIII. Die Aufgaben der Einrichtungen (LWL-Jugendhilfezentrum Marl, LWL-Heilpädagogisches Kinderheim Hamm und LWL-Jugendheim Tecklenburg) leiten sich demnach vom § 85 Abs. 2 SGB VIII ab und umfassen erzieherische Hilfen sowie Eingliederungshilfen (in stationäre, teilstationäre und ambulante Hilfen).

**e) LWL-Bau- und Liegenschaftsbetrieb**

Gegenstand des LWL-Bau- und Liegenschaftsbetriebes ist die zentrale Steuerungsunterstützung und Wahrnehmung von Dienstleistungsaufgaben in der Grundstücks- und Gebäudewirtschaft für alle Immobilien des LWL.

**1.2 Verbundene Unternehmen**

Verbundene Unternehmen sind verselbstständigte Aufgabenbereiche des LWL in privatrechtlicher Organisationsform.

**a) Westfälisch-Lippische Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH (WLV)**

Gesellschaftszweck ist die Förderung der wirtschaftlichen Interessen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe. Die Gesellschaft hält daher u. a. Beteiligungen an Versorgungs- und Versicherungsunternehmen mit regionaler Bedeutung im Gebiet des LWL. Daneben ist die WLV an weiteren Unternehmen gemäß § 5 Abs. 1 c der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO NRW) beteiligt und nimmt somit die Funktion einer Beteiligungsholding für den LWL wahr. Außerdem plant und errichtet die WLV im Verbandsgebiet des LWL Immobilien, die der Aufgabenerfüllung des LWL dienen.

**b) Kulturstiftung Westfalen-Lippe gGmbH**

Gesellschaftszweck ist die Förderung von Kunst und Kultur und landeskundlicher Forschung in Westfalen-Lippe. Zur Verwirklichung dieses Zweckes ist Gegenstand des Unternehmens die Beschaffung von Mitteln i. S. v. § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung für andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Förderung kultureller Zwecke, die nicht zu den Pflichtaufgaben des LWL gehören, jedoch in dessen Wirkungskreis fallen.

**2. Assoziierte Unternehmen des LWL**

Hierbei handelt es sich um verselbstständigte Aufgabenbereiche unter maßgeblichem Einfluss des LWL (i. d. R. > 20 % und ≤ 50 %), die gemäß § 50 Abs. 3 GemHVO NRW i. V. m. §§ 311 und 312 des Handelsgesetzbuches nach der Equity<sup>1</sup> Methode zu konsolidieren sind.

---

<sup>1</sup> Bei der Equity Konsolidierung erfolgt die Bilanzierung als Beteiligung an den assoziierten Unternehmen, die entsprechend der jeweiligen Eigenkapitalentwicklung ergebniswirksam fortzuschreiben ist.

## **2.1 Provinzial NordWest Holding AG**

Nach § 5 Abs. 1 c LVerbO obliegt dem LWL die Beteiligung an der Provinzial Nord-West Holding AG. Durch seine Beteiligung unterstützt der LWL den Verbund der Provinzial mit den Sparkassen, insbesondere mit denen der Mitgliedskommunen des LWL. Als Versicherungsholding verfolgt die Gesellschaft über ihre operativen Tochtergesellschaften das Ziel der Förderung der flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Versicherungsschutz und der Aufrechterhaltung eines kundenorientierten und regional ausgewogenen Marktes für Versicherungsprodukte, insbesondere auch im Gebiet des LWL.

## **2.2 KEB Holding AG**

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Verwaltung von Vermögensgegenständen jeder Art, speziell von Beteiligungen auf dem Energiesektor, insbesondere durch Erwerb und Verwaltung einer direkten und indirekten Beteiligung an der RWE AG, Essen, die in zentralen Bereichen der Daseinsvorsorge tätig ist.

## **3. Beteiligungen von untergeordneter Bedeutung und sonstige Beteiligungen**

Es handelt sich hierbei um verselbstständigte Aufgabenbereiche von untergeordneter Bedeutung bzw. ohne maßgeblichen Einfluss des LWL bzw. übrige Beteiligungen. Diese werden gemäß § 116 Abs. 3 GO NRW nach der At-Cost-Methode<sup>2</sup> dem Konsolidierungskreis zugerechnet.

### **3.1 Beteiligungen von untergeordneter Bedeutung**

#### **a) Ardey-Verlag GmbH**

Gegenstand des Unternehmens sind der Verlag, die Herstellung und der Vertrieb von kulturellen Erzeugnissen jeder Art, insbesondere zur Förderung der Kultur in Westfalen-Lippe, und die damit im Zusammenhang stehenden Handelsgeschäfte.

#### **b) Institut für vergleichende Städtegeschichte GmbH**

Die Gesellschaft fördert als gem. § 107 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW nicht wirtschaftlich tätige Einrichtung u. a. Kultur und Wissenschaft in Westfalen-Lippe insbesondere durch Forschungsprojekte, Entwicklung und Erprobung methodischer Ansätze, Publikationen, Tagungen, Lehrveranstaltungen und Vorträge sowie die Bereitstellung von stadtgeschichtlicher Literatur, Karten-, Bild- und weiterem Forschungsmaterial.

---

<sup>2</sup> Hierbei wird der Beteiligungsbuchwert an dem Tochterunternehmen lediglich mit den Anschaffungskosten (At-Cost) geführt.

**c) Gemeindepsychiatrisches Zentrum GmbH**

Der Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb eines Gemeindepsychiatrischen Zentrums. Das Gemeindepsychiatrische Zentrum ist ein im Krankenhausbedarfsplan des Landes NRW anerkanntes Krankenhaus.

**d) Westfälische Werkstätten GmbH**

Im Rahmen des Betriebs einer Werkstatt für behinderte Menschen im Umfeld des LWL-Pflegezentrums und LWL-Wohnverbundes Lippstadt werden verschiedene Maßnahmen zur Eingliederung und zur Arbeitsförderung von behinderten Menschen durchgeführt.

**e) Zentrale Akademie für Berufe im Gesundheitswesen gGmbH (ZAB)**

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer Bildungsstätte in dem Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung für Berufe im Gesundheitswesen. Der Leistungsschwerpunkt der ZAB besteht im Betrieb der Krankenpflege- und Krankenpflegehilfeschule.

**f) Stiftung Kloster Dalheim, LWL-Landesmuseum für Klosterkultur**

Zweck der Stiftung ist die Förderung kultureller Zwecke durch die museale Erschließung klösterlicher Lebenskultur in Westfalen mit dem Ziel, diese einem breiten Publikum näherzubringen. Verwirklicht wird dieses insbesondere durch den Betrieb der Stiftung Kloster Dalheim, LWL-Landesmuseum für Klosterkultur sowie die Durchführung von Kulturveranstaltungen (z. B. Konzerte in der Stiftskirche, Klostermarkt).

**g) LWL-Kulturstiftung**

Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Förderung kultureller Zwecke, die nicht zu den Pflichtaufgaben des LWL gehören, jedoch in dessen Wirkungskreis fallen.

**h) Peter Paul Rubens-Stiftung**

Zweck der Stiftung ist es, mit den Kapitalerträgen den Betrieb des Museums für Gegenwartskunst in Siegen aufrechtzuerhalten.

**i) PTV Psychosozialer Trägerverbund Dortmund GmbH**

Der Gegenstand des Unternehmens ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen durch ambulante Hilfs- und Betreuungsleistungen (einschl. ambulanter Pflege sowie ambulanter Leistungen nach dem Heil- und Hilfsmittelverzeichnis).

**j) Annette von Droste zu Hülshoff-Stiftung**

Stiftungszweck ist die Förderung von Kunst und Kultur, Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung sowie das Fördern des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, vor allem auch die Bewahrung und Förderung der mit dem Namen von Droste zu Hülshoff verbundenen kulturellen und kunsthistorischen Werte und ihre Vermittlung an Nachwelt und Öffentlichkeit.

**3.2 Sonstige Beteiligungen**

**a) Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe**

Der LWL ist Mitglied im Zweckverband als Träger des Studieninstituts für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe. Das Studieninstitut hat die Aufgabe, den Dienstkräften der Gemeinden und Gemeindeverbände des Institutsbezirks die nach den Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen abzunehmen und auf diese vorzubereiten.

**b) RWE AG**

Die RWE AG nimmt Aufgaben wahr, die über den regionalen Wirkungskreis einer Gemeinde hinausgehen und das Leistungsspektrum rein kommunaler Energieversorgungsunternehmen übersteigen würden. Mit dem Engagement in den Bereichen Energie- und Wasserversorgung leistet die RWE AG einen Beitrag zur Grundversorgung der Bevölkerung und betreibt klassische kommunalwirtschaftliche Aufgaben.

**c) Stiftung Preußen-Museum NRW**

Zweck der Stiftung ist die Sammlung, Bewahrung, Dokumentation, Darstellung und Erforschung der Zeugnisse der preußischen Geschichte in Nordrhein-Westfalen, insbesondere durch Aufbau, Unterhaltung und Weiterentwicklung des „Preußen-Museums Nordrhein-Westfalen“ mit Standorten in Minden für Westfalen und in Wesel für das Rheinland.

**d) Erste Abwicklungsanstalt**

Die Erste Abwicklungsanstalt ist eine organisatorisch und wirtschaftlich selbstständige, teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts innerhalb der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung. Ihre Aufgabe ist es, die von der WestLB – die seit dem 1. Juli 2012 als Portigon AG firmiert – übernommenen Vermögensgegenstände oder Risikopositionen wertschonend abzuwickeln.

**e) Public Konsortium d-NRW GbR, Dortmund**

Der alleinige Gesellschaftszweck des Public Konsortiums ist die Beteiligung als Kommanditist an der „d-NRW Besitz-GmbH & Co KG“ mit Sitz in Dortmund. Im d-NRW Public Konsortium GbR sind alle öffentlichen Gesellschafter der d-NRW Besitz-GmbH & Co. KG (Besitzgesellschaft) organisiert.

Das Public Konsortium dient der Interessenbündelung der öffentlichen Hand, um damit Einfluss auf die Gestaltung des kommunal-staatlichen E-Government in Nordrhein-Westfalen zu nehmen.

Das Initiieren und Umsetzen neuer, innovativer E-Government-Lösungen an der Schnittstelle von Land und Kommunen ist eine wesentliche Zielsetzung von d-NRW. Die Gesellschafter haben die Möglichkeit, zukunftsweisende IT-Lösungen gemeinsam zu entwickeln und zu betreiben.

**f) Vereinigung der kommunalen RWE-Aktionäre Westfalen GmbH**

Gegenstand des Unternehmens ist die Bildung und Vertretung einer einheitlichen Auffassung der Gesellschafter in energiewirtschaftlichen und damit zusammenhängenden kommunalpolitischen Fragen.

Die Gesellschaft vertritt die Interessen kommunaler Aktionäre der RWE AG, die in zentralen Bereichen der Daseinsvorsorge tätig ist. Gesellschafter sind vor allem westfälische Kommunen und kommunale Gesellschaften.

## II. Geschäftsverlauf 2015 und wirtschaftliche Lage

Die Gesamtergebnisrechnung 2015 weist einen Gesamtjahresüberschuss in Höhe von rd. 39,1 Mio. EUR (Vorjahr: 60,7 Mio. EUR) aus, der entsprechend im Eigenkapital der LWL-Gesamtbilanz ausgewiesen wird.

Der Jahresüberschuss setzt sich aus einem Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von rd. 5,9 Mio. EUR (Vorjahr: 20 Mio. EUR) und einem Überschuss im Finanzergebnis in Höhe von rd. 33,1 Mio. EUR (Vorjahr: 41 Mio. EUR) zusammen.

Die ordentlichen Gesamterträge betragen im Geschäftsjahr rd. 3.918 Mio. EUR (Vorjahr: 3.740 Mio. EUR).

Der größte Anteil hiervon entfällt auf die Landschaftsumlage sowie auf die Schlüssel- und Bedarfszuweisungen mit insgesamt rd. 2.598 Mio. EUR (Vorjahr: 2.502 Mio. EUR). Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich hier ein Anstieg von rd. 96 Mio. EUR. Diesen Mehrerträgen steht insbesondere ein Mehr an Transferaufwendungen der Jugend- und Sozialhilfe in einer Höhe von rd. 134 Mio. EUR gegenüber.

In den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten in Höhe von 557 Mio. EUR (Vorjahr: 533 Mio. EUR) sind Krankenhauserlöse in Höhe von 505 Mio. EUR (Vorjahr: 483 Mio. EUR) und Erlöse der Jugendhilfeeinrichtungen in Höhe von 42 Mio. EUR (Vorjahr: 40 Mio. EUR) enthalten.

Von den ordentlichen Gesamtaufwendungen in Höhe von rd. 3.912 Mio. EUR (Vorjahr: 3.720 Mio. EUR) entfallen allein rd. 2.623 Mio. EUR (Vorjahr: 2.489 Mio. EUR) auf die Transferaufwendungen, insbesondere im Sozialbereich.

Die Personalaufwendungen tragen in Höhe von 642 Mio. EUR (Vorjahr: 626 Mio. EUR) zu den ordentlichen Gesamtaufwendungen bei. Hiervon betreffen 415 Mio. EUR die Einrichtungen des LWL-PsychiatrieVerbundes und 189 Mio. EUR die LWL-Kernverwaltung.

Die bilanziellen Abschreibungen betragen rd. 60 Mio. EUR (Vorjahr: rd. 58 Mio. EUR).

Neben dem Überschuss des ordentlichen Gesamtergebnisses von rd. 5,9 Mio. EUR steht ein positives Finanzergebnis in Höhe von rd. 33,1 Mio. EUR.

Die Finanzerträge betragen im Geschäftsjahr rd. 45,4 Mio. EUR (Vorjahr: rd. 55,5 Mio. EUR). Es handelt sich um die Beteiligungserträge der assoziierten Unternehmen in Höhe von 38 Mio. EUR (Vorjahr: 45 Mio. EUR) und um Zinserträge für Ausleihungen, Tages- und Festgelder.

Die Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen betragen im Geschäftsjahr rd. 12 Mio. EUR (Vorjahr: 15 Mio. EUR).

Das Vermögen des „Konzerns LWL“ beträgt in Summe rd. 3,1 Mrd. EUR, hiervon sind 73,2 % (Vorjahr: 73,3 %) im Anlagevermögen langfristig gebunden. Das Umlaufvermögen setzt sich im Wesentlichen aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegen-

ständen in Höhe von rd. 360 Mio. EUR sowie liquiden Mitteln in Höhe von rd. 467 Mio. EUR zusammen.

Die Eigenkapitalquote I des „Konzerns LWL“ beträgt 31,3 % (Vorjahr: 30,8 %); bezieht man die Sonderposten in die Betrachtung mit ein, erhöht sich die Quote auf 45,5 % (Vorjahr: 44,9 %).

Die Pensionsrückstellungen machen mit rd. 545 Mio. EUR 67,4 % (Vorjahr: 67,9 %) der Gesamtrückstellungen aus.

Innerhalb der Verbindlichkeiten werden Kredite bei Banken in einer Gesamthöhe von rd. 626 Mio. EUR (Vorjahr: 642 Mio. EUR) ausgewiesen. Der Betrag setzt sich aus Investitionskrediten in Höhe von rd. 268 Mio. EUR (Vorjahr: 278 Mio. EUR) und Liquiditätskrediten in Höhe von rd. 358 Mio. EUR (Vorjahr: 364 Mio. EUR) zusammen.

#### Kennzahlen zur Ergebnisrechnung

<b>Gesamtergebnisrechnung: Analyse des Gesamtjahresergebnisses</b>						
<b>Nr.</b>	<b>Kennzahl</b>	<b>Berechnung</b>	<b>2015 TEuro</b>	<b>2014 TEuro</b>	<b>2013 TEuro</b>	<b>2012 TEuro</b>
<b>1.</b>	<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>Saldo aus ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen</b>	<b>5.924</b>	<b>19.877</b>	<b>-24.087</b>	<b>-184.034</b>
1.1	Landschaftsumlagequote	Die Landschaftsumlage hat einen Anteil von x % an den Gesamterträgen des LWL.	48,8%	49,2%	50,5%	50,5%
1.2	Transferaufwandsquote	x % der Aufwendungen des LWL sind sog. Transferaufwendungen, also Sozialleistungen, auf die gesetzliche Ansprüche bestehen.	67,0%	66,9%	67,5%	64,9%
1.3	Personalaufwandsquote	x % der Aufwände des LWL sind Kosten für Personal (einschließlich Pensionsrückstellungen).	16,4%	16,8%	17,0%	17,1%
1.4	Sach- und Dienstleistungsquote	x % der Gesamtaufwendungen des LWL sind Kosten für Sach- und Dienstleistungen.	9,2%	9,0%	8,7%	7,3%
<b>2.</b>	<b>Finanzergebnis</b>	<b>Saldo aus Finanzerträgen, Zinsen u. sonst. Finanzaufwendungen</b>	<b>33.129</b>	<b>40.798</b>	<b>21.471</b>	<b>105.413</b>
	Zinslastquote	x % der Gesamtaufwendungen des LWL entfallen auf Zinsen.	0,3%	0,4%	0,6%	0,4%
<b>3.</b>	<b>Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit</b>	<b>Saldo aus ordentlichem Ergebnis und Finanzergebnis</b>	<b>39.053</b>	<b>60.675</b>	<b>-2.616</b>	<b>-78.621</b>
	Aufwandsdeckungsgrad	x % der Gesamtaufwände des LWL werden durch die Erträge gedeckt. Ein Deckungsgrad unter 100 % kann nur durch den Verzehr von Eigenkapital ausgeglichen werden.	101,0%	101,6%	99,9%	97,7%
<b>4.</b>	<b>Jahresergebnis</b>	<b>Saldo aus ordentlichem Ergebnis, Finanzergebnis und außerordentlichem Ergebnis</b>	<b>39.059</b>	<b>60.707</b>	<b>-2.543</b>	<b>-78.990</b>

### **III. Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung des LWL**

#### **1. Allgemeines**

Im Lagebericht zum LWL-Gesamtabschluss ist gemäß § 51 Abs. 1 GemHVO NRW auf die Chancen und Risiken für die künftige Gesamtentwicklung des LWL einzugehen. Die Erhebung der Chancen und Risiken erfolgt auf Basis der Lageberichte der Einzelabschlüsse aller voll zu konsolidierenden Sondervermögen/Gesellschaften sowie der Kernverwaltung.

#### **2. Chancen- und Risikomanagement**

##### **2.1 Kernverwaltung**

###### **Internes Kontrollsystem (IKS)**

Der LWL betreibt für die Kernverwaltung (Konzernmutter) nach § 31 GemHVO NRW ein gesetzlich vorgeschriebenes, speziell für die Haushaltswirtschaft zugeschnittenes IKS-Haushaltswirtschaft. Element des IKS-Haushaltswirtschaft ist ein auf diesen Bereich ausgerichteter Risikomanagement. Aufgabe dieses Risikomanagements ist es, Gefahren im Bereich der Haushaltswirtschaft berechen- und steuerbar zu machen und ggf. einzudämmen. Es werden dazu Risiken, die sich auf die Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der Rechnungslegung auswirken können, identifiziert und auf Eintrittswahrscheinlichkeiten und quantitative Auswirkungen beurteilt. Darauf aufbauend werden Kontrollaktivitäten festgelegt, die geeignet sind, wesentliche Fehler in der Rechnungslegung zu verhindern bzw. aufzudecken und zu korrigieren.

Für die bislang durchgeführten Überwachungsmaßnahmen des im Rahmen der Haushaltswirtschaft eingesetzten SAP-Verfahrens (Konzernmutter) hat ein externer Wirtschaftsprüfer für das Haushaltsjahr 2015 bestätigt, dass durch das IKS-Haushaltswirtschaft Sicherheitslücken und damit verbundene Risiken vermieden sowie wirksame Kontrollen zur Fehlervermeidung und Fehlerrückmeldung durchgeführt werden und somit den Anforderungen des Instituts für Wirtschaftsprüfer an ein internes Kontrollsystem entsprochen wird.

Das IKS gliedert sich wie folgt:

<b>IKS-Haushaltswirtschaft einschließlich Risikomanagement</b>			
<b>Internes Steuer- ungssystem</b>	<b>Internes Überwachungssystem</b>		
	Prozessintegrierte Überwachungs- maßnahmen		Prozessunabhängige Überwa- chungsmaßnahmen
	Organisatorische Sicherungs- maßnahmen	Kontrollen	Interne Revision sonstige

**a) Chance/Risiko: allgemeine Finanzsituation der LWL-Mutter**

Die allgemeine Finanzsituation der LWL-Mutter ist zunehmend angespannt. Wie in den Vorjahren ist auch der LWL-Haushalt 2016 nur fiktiv ausgeglichen durch eine geplante Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage in Höhe von rd. 18,4 Mio. EUR. In seinem Erlass zur Genehmigung der Festsetzung des Umlagesatzes der Landschaftsumlage vom 10.03.2016 weist das MIK NRW darauf hin, dass die vorgesehene Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage bereits zum zweiten Male deutlich zeige, dass ein Risiko für die künftige haushaltswirtschaftliche Leistungsfähigkeit des LWL bestehe. Diese Beurteilung des MIK NRW stützt sich darauf, dass die Ausgleichsrücklage im Jahr 2009 einen Bestand in Höhe von 325 Mio. EUR aufgewiesen habe und nunmehr nach wenigen Jahren fast aufgebraucht sei. Ziel des LWL ist es allerdings auch weiterhin, die finanziellen Belastungen für die Mitgliedskörperschaften durch eine fortgesetzte Haushaltskonsolidierung zu begrenzen. Das MIK NRW hat in seinem Genehmigungserlass vom 10.03.2016 die vom LWL ergriffenen Konsolidierungsmaßnahmen zum wiederholten Male ausdrücklich anerkannt.

Die konjunkturelle Entwicklung beeinflusst maßgeblich das Steueraufkommen von Bund, Ländern und Gemeinden. In Folge guter Konjunkturdaten sind in den Jahren 2013 bis 2015 sowohl die Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes als auch die Umlagegrundlagen der Kreise und Landschaftsverbände deutlich angestiegen.

Nach dem Orientierungsdatenerlass des MIK NRW vom 08.07.2015 kann auch in den Jahren 2016 bis 2019 sowohl bei den Steuereinnahmen der Gemeinden als auch bei den Schlüsselzuweisungen von einer positiven Entwicklung ausgegangen werden. Steigende Steuererträge und Schlüsselzuweisungen in den Gemeinden und Städten wür-

den sich positiv auf die Umlagegrundlagen der LWL-Mutter auswirken. Dies würde die Möglichkeit schaffen, einen Teil der jährlichen Kosten- und Fallzahlsteigerungen in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen durch „Mitnahmeeffekte“ bei der Landschaftsumlage zu finanzieren. Dadurch könnte der notwendige Anstieg des Hebesatzes zur Landschaftsumlage begrenzt werden.

Allerdings ist zu befürchten, dass die Finanzierung der Kosten der anwachsenden Flüchtlingskrise hier negative Auswirkungen auf die ansonsten positive Entwicklung haben könnte.

So ist im Entwurf des GFG 2017 eine Umsatzsteuerkorrektur der Bundesmittel für Asylbewerber vorgenommen worden, die letztlich mit ausschlaggebend dafür ist, dass die verteilbare Finanzausgleichsmasse und somit auch die Schlüsselzuweisungen im GFG-Entwurf 2017 nur um 1,71 % ansteigen. In dem oben stehenden Orientierungsdatenerlass war für die Schlüsselzuweisungen des Jahres 2017 noch eine Steigerung von 5,5 % prognostiziert worden.

Durch die seit der zweiten Jahreshälfte 2015 anwachsende Flüchtlingskrise und durch die in ganz Europa wachsende Terrorgefahr wurden die Ukraine-Krise und die seit längerer Zeit schwelende Finanzkrise in der Eurozone ein wenig in den Hintergrund gerückt, bestehen aber weiterhin fort. Als Risiken sind ferner ein Anstieg des Ölpreises und ein möglicher EU-Austritt Großbritanniens (Brexit) anzusehen. Alle genannten Risikofaktoren können eine Gefahr für die konjunkturelle Entwicklung in Deutschland und Europa darstellen. Sie können in der Folge zu einer Minderung des Steueraufkommens auf allen staatlichen Ebenen führen. Bei der LWL-Mutter würde sich eine solche Entwicklung durch stagnierende oder gar rückläufige Umlagegrundlagen und Schlüsselzuweisungen bemerkbar machen. Andererseits kann eine erfolgreiche Integration möglichst vieler Flüchtlinge in die Gesellschaft und in den Arbeitsmarkt positive Effekte auf die Konjunktur und die Steuereinnahmen nach sich ziehen.

### **b) Chance/Risiko: Bundesentlastung für Kommunen**

Im Koalitionsvertrag vom 26.11.2013 haben die Bundestagsfraktionen von CDU, CSU und SPD folgendes vereinbart:

„Die Gemeinden, Städte und Landkreise in Deutschland sollen weiter finanziell entlastet werden. Im Jahr 2014 erfolgt ohnehin die letzte Stufe der Übernahme der Grundsicherung im Alter durch den Bund und damit eine Entlastung der Kommunen in Höhe von 1,1 Milliarden Euro. **Darüber hinaus sollen die Kommunen im Rahmen der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes im Umfang von fünf Milliarden jährlich von der Eingliederungshilfe entlastet werden. Bereits vor der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes beginnen wir mit einer jährlichen Entlastung der Kommunen in Höhe von einer Milliarde Euro pro Jahr.**“

Diese Vereinbarung hat folgende Entwicklung genommen:

Im Vorgriff auf die dauerhaften Entlastungsmittel wurden bzw. werden vom Bund in den Jahren 2015 und 2016 jeweils 1 Mrd. EUR und in 2017 2,5 Mrd. EUR für die Kommunen durch eine höhere Beteiligung an den Kosten der Unterkunft (KdU) und durch eine Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer bereitgestellt. Eine direkte Entlastung für den Haushalt des LWL war bzw. ist mit der Vorabentlastung nicht verbunden. Der Anteil der Bundesmittel, der über eine Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer bereitgestellt wurde bzw. wird (2015 und 2016 je 0,5 Mrd. EUR, 2017 1,5 Mrd. EUR), wirkt sich jedoch positiv auf die Umlagegrundlagen des LWL aus.

Nach langen Verhandlungen haben sich Bund und Länder am 17.06.2016 über die Verteilung der vereinbarten kommunalen Entlastung **ab dem Jahr 2018** geeinigt. Der LWL hat mit **Berichtsvorlage 14/0927** ausführlich über die Auswirkungen des vom Bundeskabinett am 14.09.2016 beschlossenen Entwurfs eines Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen berichtet.

Danach zeichnet sich ab, dass die dauerhafte Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer (2018: 2,76 Mrd. EUR, ab 2019: 2,4 Mrd. EUR) sowie die dauerhafte Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer (ab 2018: 1 Mrd. EUR) zu einer **dauerhaften Verbesserung der Umlagegrundlagen** des LWL führen werden. Dies wird dem LWL die Möglichkeit geben, einen Teil der jährlichen Kosten- und Fallzahlsteigerungen in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen durch „Mitnahmeeffekte“ bei der Landschaftsumlage zu finanzieren. Dadurch kann zwar der notwendige Hebesatz zur Landschaftsumlage begrenzt werden, nicht aber die Zahllast der Mitgliedskörperschaften. Diese Möglichkeit wäre nur insoweit gegeben, als der LWL im Zuge der Bundesentlastung direkt höhere Schlüsselzuweisungen erhält. Dies ist zwar ab 2018 der Fall, nach derzeitigem Stand jedoch voraussichtlich nur in sehr geringem Umfang.

In einem gemeinsamen Schreiben haben beide Landschaftsverbände dem Land vorgeschlagen, die auf die NRW-Kommunen entfallenden Entlastungsmittel i.H.v. 217,2 Mio. EUR, die dem Land NRW über eine Erhöhung des **Länderanteils an der Umsatzsteuer** zufließen, ausschließlich der **Teilschlüsselmasse der Landschaftsverbände** zuzuschlagen. Auf diesem Wege würden die Haushalte der Landschaftsverbände als Eingliederungshilfeträger unmittelbar entlastet werden und so die Absicht des Koalitionsvertrages der Bundesregierungsparteien für diesen Anteil zielgenau umgesetzt.

### **c) Chance: Bund-Länder-Finanzausgleich**

Die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen, auf die sich die Länder im Dezember 2015 geeinigt haben, hat vorbehaltlich der noch ausstehenden Zustimmung des Bundes voraussichtlich ab dem Jahr 2020 positive Auswirkungen auf den Steuerverbund im kommunalen Finanzausgleich des Landes NRW. Für die Landschaftsverbände dürften sich daraus höhere Schlüsselzuweisungen ergeben. Aufgrund der eben-

falls anwachsenden Schlüsselzuweisungen für die Städte, Gemeinden und Kreise ist außerdem mit einem Anstieg der Umlagegrundlagen der Landschaftsverbände zu rechnen.

#### **d) Chance/Risiko: Gesetzgebungsverfahren im Sozialbereich**

Im Rahmen der mittelfristigen Ergebnisplanung sind insbesondere die Auswirkungen von Gesetzgebungsverfahren im Sozialbereich zur Unterstützung von Menschen mit Behinderung zu beachten.

Das **Inklusionsstärkungsgesetz NRW (ISG NRW)** trat zum 01.07.2016 in Kraft.

Die neuen Vorschriften zur Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen den örtlichen und den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe gehen zurück auf eine gemeinsame Initiative der Kommunalen Spitzenverbände und der Landschaftsverbände, die auch die zu erwartende Kostenverschiebung zwischen örtlichem und überörtlichem Kostenträger beinhaltet.

Das Gesetz führt die fachlichen Hilfen im Bereich der ambulanten Wohnhilfen bei den Landschaftsverbänden und die existenzsichernden Leistungen bei den örtlichen Trägern der Sozialhilfe zusammen.

Insoweit ergeben sich beim LWL für den Haushalt sowohl entlastende als auch belastende Effekte. Nach den derzeit der LWL-Behindertenhilfe zur Verfügung stehenden Daten wird davon ausgegangen, dass mit einer zusätzlichen Haushaltsbelastung beim LWL zu rechnen ist, die im Gegenzug über alle Mitgliedskörperschaften gesehen zu einer gleich hohen Entlastung der örtlichen Träger der Sozialhilfe führt. Dies ergibt sich daraus, dass Einzelfälle übernommen werden.

Um den ganzjährigen Aufwand für 2017 unter Berücksichtigung eines Zuschlages für Fallzahl- und Entgeltsteigerungen besser kalkulieren zu können, hat der LWL am 28.09.2016 eine Informationsveranstaltung für alle Mitgliedskörperschaften durchgeführt und nochmals eine Befragung der Mitgliedskörperschaften eingeleitet. Nach Auswertung dieser Befragung wird die endgültige Veranschlagung im Haushaltsplanentwurf 2017 sowie in der Ergebnis- und Finanzplanung für 2018 bis 2020 erfolgen.

Auch die geplante Verabschiedung des **Bundesteilhabegesetzes (BTHG)** wird sich in den nächsten Jahren bereits finanziell auswirken.

Grundlage der Überlegungen des LWL zur Ermittlung der Haushaltskonsequenzen für 2017 sowie für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2018 – 2020 sind die vom Bundeskabinett am 28.06.2016 beschlossenen Eckpunkte zum BTHG und die dazu bisher bekannten Veröffentlichungen, insbesondere das Finanztableau auf der Basis des Bearbeitungsstandes vom 22.06.2016. Die wesentliche Veränderung ab dem 01.01.2017 besteht in der geänderten Anrechnung des Einkommens und Vermögens zugunsten der Leistungsberechtigten nach dem SGB XII. Hierdurch wird die Zahl der Leistungsberechtigten voraussichtlich ansteigen.

Soweit der Gesetzentwurf darüber hinaus neue Leistungstatbestände formuliert, ist zu befürchten, dass neue Kostenrisiken ausgelöst werden. Mit dem BTHG sollte aber die Rechtsstellung der Menschen mit Behinderung verbessert werden und eine Dämpfung

der Ausgabendynamik erreicht werden. Da somit ein Zielkonflikt besteht, ist es nach Auffassung des LWL erforderlich, dass zentrale Bestandteile des Gesetzes evaluiert und mit einem robusten Ausgleichsmechanismus versehen werden müssen.

Es sind in diesem Zusammenhang auch Konnexitätsfolgen nach der Landesverfassung zu beachten, wenn die Aufgaben des nach dem BTHG neu geschaffenen Sozialleistungsträgers vom Land durch Landesgesetz auf kommunale Aufgabenträger übertragen werden.

Zu kritisieren ist auch, dass der Gesetzentwurf darauf verzichtet, dauerhaft eine Beteiligung des Bundes an den Kosten der Eingliederungshilfe vorzusehen. Eine solche Beteiligung ist aber zwingend, wenn einerseits die Inklusion verwirklicht und andererseits die Kostendynamik der Eingliederungshilfe durchbrochen und damit der vorstehend angesprochene Zielkonflikt gelöst werden soll. Die Forderung nach einer dynamischen Bundesbeteiligung wird daher vom LWL nachdrücklich wiederholt.

Insgesamt stellt die weitere Entwicklung beim BTHG allerdings für den künftigen Planungsprozess ein Risiko dar, da nicht auszuschließen ist, dass die Träger der Freien Wohlfahrtspflege sowie die Verbände der Betroffenen im weiteren Planungsprozess darauf hinwirken werden, weitere Verbesserungen im Gesetz vorzusehen, die zu weiteren Mehrbelastungen für die Sozialhilfeträger führen können. Dies gilt es zu vermeiden. Der LWL wird den weiteren Gesetzgebungsprozess in dieser Richtung aktiv begleiten.

Das am 01.01.2016 in Kraft getretene **Pflegestärkungsgesetz (PSG II)** beinhaltet eine neue Definition der Pflegebedürftigkeit und sieht eine Umstellung der bisherigen Pflegestufen auf 5 Pflegegrade vor. Mit Inkrafttreten des geplanten **PSG III** wird dieser Pflegebedürftigkeitsbegriff auch in das Sozialgesetzbuch (SGB XII) übertragen.

Durch das neue Pflegerecht kommt es insbesondere zu Verbesserungen für Menschen mit demenziellen Erkrankungen. Die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs im SGB XII ist zwingend, damit das Sozialhilferecht und das bereits geänderte Pflegeversicherungsrecht harmonisiert werden. Der Entwurf führt jedoch zu einer erheblichen Kostendynamik in der Sozialhilfe.

Hierzu ist auf die bereits beim PSG II erhobene Kritik der Länder, der Kommunalen Spitzenverbände und der BAGüS zu verweisen. Inzwischen liegen auch diverse Studien vor, nach denen erhebliche negative Kostenwirkungen für die Sozialhilfeträger (Studie des Institutes für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik-ISG- aus November 2015, Barmer GEK Pflegereport) dargestellt werden. Die Wirkungen ergeben sich erstens daraus, dass die Zahl der nichtversicherten pflegebedürftigen Menschen nach den Annahmen des BMG deutlich unterschätzt wird und zweitens dadurch, dass die anfängliche Entlastung durch höhere Leistungen der Pflegeversicherung geringer ausfällt und deutlich schneller aufgezehrt wird. Zudem sind Leistungsausweitungen vorgesehen (z.B. Betreuungsleistungen, Begleitung in der letzten Lebensphase). Angesichts des hohen Kostenrisikos muss die Umsetzung des PSG III wissenschaftlich begleitet und gesetzliche Grundlagen dafür geschaffen werden, dass ein angemessener Mehrkostenausgleich für die Träger der Sozialhilfe erfolgt.

**e) Chance/Risiko: Änderung des Umsatzsteuergesetzes (UStG)**

Juristische Personen des öffentlichen Rechts können nach dem jetzigen Gesetz gemäß § 2 Abs. 3 UStG grundsätzlich nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art unternehmerisch tätig werden. Das bedeutet, dass in der Regel die Leistungen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts nur dann umsatzsteuerpflichtig sind, wenn die Einnahmen die Grenze von 30.678 EUR überschreiten. Durch diese Bindung an den Körperschaftsteuerlichen Begriff des Betriebs gewerblicher Art unterliegt insbesondere die vermögensverwaltende Tätigkeit der öffentlichen Hand, die nach Körperschaftsteuerrecht grundsätzlich keinen Betrieb gewerblicher Art darstellt, nicht der Umsatzbesteuerung. Auch Beistandsleistungen unterliegen weder der Körperschafts- noch der Umsatzsteuer.

Mit der Einführung des § 2 b UStG gelten ab dem 01.01.2017 jedoch folgende Grundsätze:

Auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen unterliegen zukünftig der Umsatzsteuer, soweit nicht eine der Steuerbefreiungsvorschriften des Umsatzsteuergesetzes oder insgesamt die Kleinunternehmergrenze von 17.500 EUR greift. Hoheitliche Tätigkeiten von juristischen Personen des öffentlichen Rechts unterliegen dagegen nur dann der Umsatzsteuer, wenn die Nichtversteuerung zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Die Neufassung des § 2 b UStG ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31.12.2016 ausgeführt werden, wobei hieraus das Risiko einer höheren Umsatzsteuerpflicht des LWL als bisher entsteht. Die juristische Person des öffentlichen Rechts kann dem Finanzamt gegenüber einmalig bis zum 31.12.2016 für ihren gesamten Wirkungskreis erklären, dass sie § 2 Absatz 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet. Eine Beschränkung der Erklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden. Entscheidet man sich für die Anwendung der neuen Regelungen, ist eine Rückkehr zur Anwendung des bisherigen Rechts nicht mehr möglich.

Grund für eine sofortige Anwendung des § 2 b UStG kann aber die Chance einer möglichen Inanspruchnahme von Vorsteuern bei neu hinzukommenden, umsatzsteuerpflichtigen Leistungen sein.

Bei der Untersuchung der Leistungen des LWL ist somit auch eine mögliche Vorsteuerabzugsfähigkeit zu prüfen. Sind evtl. größere Investitionen oder Ähnliches in Bereichen geplant, die nach dem neuen Gesetz umsatzsteuerpflichtig werden, kann es günstig sein, bereits ab 2017 bzw. mit Beginn der Investition umzustellen.

Es ist daher beabsichtigt, im Jahr 2016 die Leistungen, die der LWL erbringt und die noch nicht im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art umsatzsteuerpflichtig

sind, dahingehend zu überprüfen, ob es sich um privatrechtliche Leistungen handelt bzw. um hoheitliche Tätigkeiten, bei deren Nichtbesteuerung es zu größeren Wettbewerbsverzerrungen kommt. Ferner ist die Entscheidung vorzubereiten, ab wann der LWL das neue Recht anwenden will.

#### **f) Risiko: Beihilferecht der Europäischen Union (EU)**

Der LWL hat ein Projekt zur EU-beihilferechtlichen Überprüfung der Tätigkeiten in seinen Aufgabenbereichen durchgeführt. Hierzu wurde mit einer unterstützenden Rechtsanwaltskanzlei ein Prüfkonzept entwickelt, welches die finanziellen Beziehungen zwischen dem LWL sowie seinen Beteiligungen und Einrichtungen unter dem Gesichtspunkt EU-beihilferechtlicher Vorschriften einordnet.

Dabei wurden vier Kategorien gebildet und die bisherigen Ergebnisse in einem Gutachten dargestellt:

Unter der **Kategorie I** sind die LWL-Beteiligungen und -Einrichtungen aufgelistet, die nicht in die EU-beihilferechtliche Prüfung einbezogen werden, da offensichtlich keine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird und/oder keine Handelsbeeinträchtigung vorliegt bzw. es sich um hoheitliche Aufgaben handelt.

Die LWL-Beteiligungen und -Einrichtungen der **Kategorie II** wurden zunächst nur einer auf den Beihilfetatbestand des Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) reduzierten Prüfung unterzogen. Hier bestanden nach erster Einschätzung keine Anhaltspunkte dafür, dass diese LWL-Beteiligungen und -Einrichtungen eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben und/oder etwaige Finanzierungsmaßnahmen des LWL eine wettbewerbsverfälschende/handelsbeeinträchtigende Wirkung haben.

In der **Kategorie III** sind LWL-Beteiligungen und -Einrichtungen angeführt, für die eine EU-beihilferechtliche Prüfung angezeigt erscheint. Die Kategorie umfasst 7 LWL-Beteiligungen und -Einrichtungen. Die Prüfung der Einrichtungen LWL-Bildungszentrum Jugendhof Vlotho und LWL-Berufskolleg - Fachschulen Hamm wurde im Haushaltsjahr 2015 mit dem Ergebnis abgeschlossen, dass die Tätigkeiten der beiden Einrichtungen nicht wirtschaftlich sind bzw. keinen wettbewerbsverzerrenden Charakter haben. Mit der Prüfung der weiteren 5 Einrichtungen wurde im Anschluss daran begonnen. Mit einem Ergebnis ist im Haushaltsjahr 2016 zu rechnen.

Darüber hinaus wurden in der **Kategorie IV** LWL-Beteiligungen und -Einrichtungen erfasst, bei denen zunächst eine Prüfung zurückgestellt wird. Für diese insgesamt 6 Fälle bleibt die weitere Entwicklung des EU-Beihilferechts, insbesondere im Krankenhausbereich, abzuwarten.

### **g) Risiko: European Public Sector Accounting Standards (EPSAS)**

Die Europäische Kommission strebt einheitliche und verbindliche europäische Rechnungsführungsgrundsätze (EPSAS) an, die auch für den LWL gelten würden. Die Europäische Kommission hatte sich für die Einführung ursprünglich einen Zeitplan bis 2020 gesetzt. Im Zuge der Neuformierung der Kommission wurde der Zeitplan nun allgemeiner gefasst: zwar sollen die EPSAS weiterhin innerhalb von sechs Jahren entwickelt und implementiert werden. Auch wird weiterhin in mehreren Arbeitsgruppen an dem Thema gearbeitet. Allerdings gibt es derzeit keine konkrete Zeitschiene.

Im Auftrag der Bertelsmann Stiftung und der kommunalen Spitzenverbände (Deutscher Städtetag, Deutscher Städte- und Gemeindebund, Deutscher Landkreistag) sowie der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement hat Frau Prof. Dr. Berit Adam (Hochschule für Wirtschaft und Recht) eine gutachtliche Stellungnahme zur Einschätzung des daraus resultierenden Umstellungsaufwands erstellt. Darin kommt die Gutachterin laut Rundschreiben 429/2014 des Deutschen Landkreistages zur Einschätzung, dass eine konkrete Ermittlung des Umstellungsaufwandes für die Kommunen gegenwärtig sehr schwer sei, da noch nicht feststehe, welche Ermessensspielräume und Wahlrechte aus den IPSAS (International Public Sector Accounting Standards) in die EPSAS übernommen würden. Ein im Auftrag von Eurostat (Statistisches Amt der Europäischen Union) im September 2014 durch die PricewaterhouseCoopers AG (PwC) erstellte Studie geht für Deutschland von Einführungskosten von bis zu 2,3 Mrd. EUR aus, von denen bis zu 204 Mio. EUR auf deutsche Kommunen entfallen würden. Allerdings bestehen bereits Zweifel daran, ob die von PwC geschätzten Kosten ausreichen (Rundschreiben 157/2015 des Deutschen Landkreistages).

### **h) Chance/Risiko: Demografischer Wandel**

Für den LWL bleibt die demografische Entwicklung ein zentraler Themenschwerpunkt. Dabei gilt es die Auswirkungen für ganz Westfalen-Lippe zu analysieren und die Weichen frühzeitig so zu stellen, dass weiterhin im gesamten LWL-Verbandsgebiet gleichwertige Lebensverhältnisse erhalten bleiben. Die Vorlage 14/0715 legt dar, dass für alle Tätigkeitsbereiche des LWL die regionalen Unterschiede unterschiedliche Vorgehensweisen und Schwerpunktsetzungen erfordern.

Verwaltungsintern wird der demographische Wandel ebenfalls thematisiert. Parameter und Aufgaben wie die Altersstruktur der Beschäftigten, die Gewinnung von Nachwuchskräften sowie die Besetzung von frei werdenden Stellen mit qualifiziertem Personal werden analysiert, um frühzeitig den Veränderungen mit neuen Konzepten begegnen zu können. Zudem erfolgen eine fortlaufende Weiterentwicklung strategischer demographierelevanter Maßnahmen sowie ggf. bedarfsgerechte personelle Verstärkung betroffener Organisationsbereiche.

Im Bereich der sozialen Aufgaben des LWL ist zu beachten, dass die Zahl der zu betreuenden Menschen mit Behinderung seit Jahren stark ansteigt. Sowohl die Zahl der Kinder wie die Zahl der alten Menschen mit geistigen Behinderung wächst ständig. Hinzu kommen immer mehr Menschen, die wegen seelischer Behinderung aus dem Berufsleben ausscheiden. Für all diese Personen bestehen individuelle Leistungsansprüche, die der LWL zu decken hat.

Dieser Trend wird sich fortsetzen. Er wird in der Öffentlichkeit indes kaum wahrgenommen. Fakt ist aber, dass sich die Zahl der Leistungsempfänger über 60 Jahre vervielfachen wird. Einzelheiten hierzu sind verschiedenen Forschungsberichten der Katholischen Hochschule NRW, Abteilung Münster zu entnehmen. Exemplarisch ist hier auf den ersten Zwischenbericht zum Forschungsprojekt „Lebensqualität inklusiv(e): Innovative Konzepte unterstützten Wohnens älter werdender Menschen mit Behinderung“ zu verweisen.

### **i) Chance/Risiko: Inklusion in den LWL-Schulen**

Bei der Schulentwicklungsplanung können aufgrund regional unterschiedlicher Schülerzahlentwicklungen weiterhin Schulraumüberplanungen erforderlich werden. Durch die konkrete Beteiligung an der Weiterentwicklung inklusiver Beschulungsmöglichkeiten werden ggf. erforderliche Schritte für die LWL-Förderschulen zeitnah erkannt bzw. können eingeleitet werden.

Der LWL will im Rahmen des Inklusionsprozesses das gemeinsame Lernen von Kindern mit und ohne Behinderung ermöglichen und unterstützen, die speziellen Kenntnisse im Bereich der Förderung von Kindern mit Körper- und Sinnesbehinderungen einbringen, die Qualität der sonderpädagogischen Förderung sichern und dem Elternwahlrecht mit flächendeckender sonderpädagogischer Förderung und Beratung gerecht werden.

## **2.2 Sondervermögen des LWL**

### **Risikomanagement**

Im Bereich der **Sondervermögen** wird ein Risikomanagement gemäß den Anforderungen des § 10 Abs. 1 EigVO NRW i. V. m. § 19 GemKHBVO wahrgenommen. Dieses richtet sich insbesondere auf Maßnahmen zur Risikofrüherkennung im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit der Sondervermögen.

Im **LWL-PsychiatrieVerbund Westfalen** und in den **LWL-Einrichtungen des Maßregelvollzugs** wird das Erkennen von bestandsgefährdenden Risiken durch die Überwachungsorgane (Betriebsleitungen und die LWL-Abteilung für Krankenhäuser und Gesundheitswesen) mit Hilfe eines implementierten Reportingsystems gewährleistet. Die Entscheidungsträger erhalten zeitnah aktuelle Informationen anhand von Kenn-

zahlen, die ein frühzeitiges Erkennen bei Fehlentwicklungen und Gefährdungen für die Unternehmensziele ermöglichen. Dies versetzt die Betriebsleitungen in die Lage, rechtzeitig Maßnahmen zur Gegensteuerung zu ergreifen. Laufende Kennzahlen und beobachtende Faktoren sind Leistungs- und Belegungszahlen, Kosten und Erlöse, politische Rahmenbedingungen, Gesetzesänderungen, Brandschutz, Hygiene und der Zustand der Gebäudesubstanz.

Den Risiken in den **LWL-Jugendheimen** wird durch Risikofrüherkennungssysteme begegnet. Sie umfassen eine gut qualifizierte Mitarbeiterschaft, eine nachfrageorientierte Diversifizierung der Angebote sowie eine intensive Belegungssteuerung. Des Weiteren zeichnen sie sich durch eine hohe Transparenz der Leistungen und Entgelte für die belegenden Jugendämter aus.

Der **LWL-Bau- und Liegenschaftsbetrieb** ist interner Dienstleister für den LWL. Er hat sein Risikomanagementsystem an der Größe und der Zielsetzung des Betriebes ausgerichtet und optimiert. Das vorhandene Instrumentarium zur frühzeitigen Identifikation von Risiken, eine Budgetkontrolle mit Gegenmaßnahmen sowie ausgeprägte Maßnahmen zur Korruptionsprävention stellen sicher, dass keine betriebsgefährdenden Risiken auftreten.

Sämtliche Sondervermögen haben gemäß § 7 Eig VO NRW dem Kämmerer und gemäß § 20 EigVO NRW den zuständigen politischen Gremien des LWL quartalsweise über die Entwicklung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage zu berichten.

### a) **Chance/Risiko: PEPP-Entgeltsystem/PsychVVG im LWL-PsychiatrieVerbund**

Mit dem Gesetz zur Einführung eines pauschalierenden Entgeltsystems für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen (PEPP) ist bundesweit ein **Psych-Entgeltsystem** eingeführt worden. Ab dem Jahr 2019 sollen die Entgelte vereinheitlicht und bis zum Jahr 2024 die klinikspezifischen Erlösstrukturen dann an die einheitlichen Werte angepasst werden (Konvergenzphase). Das Bundesgesundheitsministerium hat am 18.02.2016 in einem mit den Regierungsfractionen abgestimmten Eckpunktepapier angekündigt, das neue Krankenhausentgeltsystem (PEPP) zu überarbeiten.

Am 03.08.2016 wurde der Entwurf für das „Gesetz zur Weiterentwicklung der Versorgung und der Vergütung für psychiatrische und psychosomatische Leistungen“ (PsychVVG) vom Bundeskabinett beschlossen. Ab 2017 soll demnach in der Psychiatrie und Psychosomatik ein neues Vergütungssystem gelten. Die einheitlichen Preise auf Landesebene für gleiche Leistungen sollen aufgegeben werden. Statt fester Preise soll es künftig krankenhausesindividuelle Budgets geben. Es werden Budgetverhandlungen auf der Grundlage des Aufwands tatsächlich erbrachter Leistungen unter der Bedingung, dass Mindestvorgaben zur Personalausstattung erfüllt werden, stattfinden. Demnächst sollen auch intensive psychiatrische Behandlungen ambulant durchgeführt

werden können (Hometreatment). Darüber hinaus ist die Entwicklung eines Personalbemessungssystems angekündigt.

### **b) Risiko: Dezentralisierung in den LWL-Wohnverbänden und -Pflegezentren**

Gleichzeitig zeichnet sich im Bereich des LWL-PsychiatrieVerbundes Westfalen aufgrund der weitergehenden Dezentralisierungsbemühungen ein erheblicher Veränderungsbedarf ab. Deshalb ist die Entwicklungsplanung mit der Vorlage 14/0890 aktualisiert worden.

### **c) Chance: Standortentscheidung für den Maßregelvollzug**

Für den Maßregelvollzug in NRW plant die Landesregierung einen Kapazitätsausbau. Die LWL-Maßregelvollzugsabteilung Westfalen bringt sich in diese Entwicklung entsprechend als untere Maßregelvollzugsbehörde und als Träger von bisher 5 Maßregelvollzugseinrichtungen ein. Sie wird in Zukunft zudem die Trägerschaft von 3 weiteren Einrichtungen in Hörstel, Haltern am See und Lünen übernehmen. Die erste neue Einrichtung in Hörstel soll im Jahr 2018 in Betrieb gehen.

Die LWL-Maßregelvollzugsklinik Schloss Haldem betreibt bisher in Rheine einen Standort, der dann in der LWL-Maßregelvollzugsklinik in Hörstel aufgehen wird. Die Realisierung der weiteren Einrichtungen in Haltern am See und Lünen verzögert sich aufgrund rechtlicher Standortprobleme.

### **d) Chance/Risiko: Belegungssituation in den LWL-Jugendhilfeeinrichtungen**

Das Jahr 2015 war in den LWL-Jugendhilfeeinrichtungen durch den hohen Aufnahme- druck der Vielzahl von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen geprägt. Es wurden viele zusätzliche Angebote etabliert und die Auslastung in den LWL- Jugendhilfeeinrichtungen konnte auf hohem Niveau gehalten werden. Ansonsten spüren die LWL-Jugendhilfeeinrichtungen den Sparzwang der sich in der Haushaltssicherung befindenden Kommunen erheblich und müssen sich hierauf einstellen.

## **2.3 Verbundene Unternehmen des LWL**

### **Westfälisch-Lippische Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH (WLV)**

In der WLV sind alle wesentlichen wirtschaftlichen Beteiligungen des LWL gebündelt. Daneben plant, baut und errichtet die WLV für den LWL Immobilien. Die Lage der WLV ist damit in hohem Maße von der Situation der Beteiligungsunternehmen abhängig. Sinken die von den Beteiligungsunternehmen ausgeschütteten Dividenden, reduziert sich auch das Ausschüttungspotenzial der WLV für Abführungen an den LWL.

Damit verbunden besteht das grundsätzliche Risiko, dass bei einer nachhaltigen Verschlechterung der Ergebnissituation der WLV eine Abschreibung auf den Beteiligungsbuchwert in der LWL-Bilanz vorzunehmen ist. So wie bereits im Jahresabschluss zum 31.12.2013 der Buchwert der WLV-Beteiligung aus verschiedenen Gründen um rd. 248,5 Mio. EUR reduziert werden musste, wurde zum 31.12.2015 eine weitere Abschreibung in Höhe von rd. 42,5 Mio. EUR vorgenommen. Angesichts der nachhaltig verschlechterten Ertragslage und Geschäftsperspektive haben sich die Dividendenerwartungen aus den rd. 6,6 Mio. Stück mittelbar gehaltenen RWE-Aktien für die kommenden Jahre weiter reduziert. Trotz jener erneuten Abschreibung besteht nach wie vor das Risiko, dass bei einer weiteren Verschlechterung der Ergebnissituation der WLV bzw. ihrer Beteiligungsunternehmen eine erneute Abschreibung auf den Beteiligungsbuchwert erforderlich wird.

Das Immobiliengeschäft der Gesellschaft läuft stabil und wird stetig ausgebaut. Risiken liegen hauptsächlich in schlecht kalkulierbaren Nachfolgenutzungen (Leerstandsrisiko bzw. niedrigere Mieten) nach Auslaufen von Pachtverträgen.

Die WLV verfügt über ein der Größe des Unternehmens angemessenes, integriertes EDV-System auf SAP-Basis für die Anlagen- und Finanzbuchhaltung sowie das Controlling. Die Geschäftsführung ist jederzeit in der Lage, Auswertungen zu erstellen, welche eine zeitnahe Analyse der aktuellen finanziellen Situation des Unternehmens ermöglichen. Das in 2009 eingeführte, formalisierte Risikomanagementsystem wurde im Berichtsjahr gepflegt und weiter verfeinert, für die Folgejahre sind regelmäßige Aktualisierungen vorgesehen. Sachverhalte werden identifiziert und auf Eintrittswahrscheinlichkeiten und quantitative Auswirkungen beurteilt.

## **2.4 Assoziierte Unternehmen des LWL**

### **Provinzial NordWest Holding AG (PNWH)**

Der LWL ist über die WLV mit 40 % an der PNWH beteiligt. Aus Sicht des LWL besteht aufgrund der vorhandenen Substanz und Ertragskraft der Unternehmen das Risiko bei der Beteiligung momentan nicht darin, dass die Unternehmen der PNW-Gruppe ihre Verpflichtungen in der Zukunft nicht erfüllen könnten. Die zentralen Herausforderungen liegen vielmehr darin, auf Dauer den relativ hohen Beteiligungsbuchwert bei der WLV von 900 Mio. EUR zu halten und die Ausschüttungsfähigkeit des Unternehmens sicherzustellen.

**3. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag**

Nach dem Bilanzstichtag sind weitere Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage des „Konzerns LWL“ nicht zu verzeichnen.

**IV. Angaben zum Direktor des LWL und zum Allgemeinen Vertreter und Kämmerer sowie zu den Mitgliedern der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe nach § 116 Absatz 4 GO NRW zum Stichtag 31.12.2015**

Einen Verwaltungsvorstand im Sinne des § 70 GO NRW gibt es beim LWL nicht. Die Verwaltung des LWL wird durch den Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe Matthias Löb geleitet. Allgemeiner Vertreter und Kämmerer ist der Erste Landesrat Dr. Georg Lunemann (seit 01.04.2015, zuvor Landesrat Hans Meyer).

Die Angaben zum Direktor des LWL und zum Allgemeinen Vertreter und Kämmerer sowie zu den Mitgliedern der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe gemäß § 116 Absatz 4 GO NRW können der **ANLAGE 1** des **Lageberichtes** zum **Jahresabschluss 2015** der **LWL-Kernverwaltung** entnommen werden.

# **Landschaftsverband Westfalen-Lippe**

## **Anhang**

### **zum Gesamtabschluss 2015**

- Anlagen**
- 1 Konsolidierungskreis**
  - 2 Anlagenspiegel**
  - 3 Kapitalflussrechnung**
  - 4 Verbindlichkeitspiegel**

## Anhang

### LWL-Gesamtabschluss zum 31.12.2015

#### **I. Allgemeine Angaben**

Gemäß § 23 Abs. 1 und 2 LVerbO in Verbindung mit § 116 Abs. 1 GO NRW hat der LWL einen Gesamtabschluss aufzustellen. Ein Bestandteil des Gesamtabschlusses ist dieser Gesamtanhang.

Gemäß § 51 Abs. 2 GemHVO NRW sind im Gesamtanhang zu den Posten der Gesamtbilanz und den Posten der Gesamtergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Wertansätze beurteilen können. Die Anwendung von zulässigen Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist im Einzelnen anzugeben.

Ferner ist dem Gesamtanhang eine Kapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) in der vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches bekannt gemachten Form beizufügen (**Anlage 3**).

#### **II. Konsolidierungskreis**

Der Konsolidierungskreis ist der **Anlage 1** des Anhangs zu entnehmen.

#### **III. Konsolidierungsmethoden**

##### 1. Vollkonsolidierung

Die dem Vollkonsolidierungskreis angehörenden Sondervermögen/Unternehmen werden gemäß §§ 300 bis 309 HGB voll konsolidiert, d. h. sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten sowie Aufwendungen und Erträge der einbezogenen Sondervermögen/Unternehmen werden vollständig und nach den konzern-einheitlichen Rechnungslegungsvorschriften in den Gesamtabschluss aufgenommen.

##### 2. At-Equity-Konsolidierung

Die assoziierten Unternehmen des LWL werden entsprechend den §§ 311 und 312 Abs. 1 Nr. 1 HGB mit dem Buchwert - zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung in den Gesamtabschluss, fortgeschrieben gemäß § 312 Abs. 4 HGB - in einem gesonderten Posten in der Gesamtbilanz angesetzt.

### 3. At-Cost-Beteiligungen

Die Beteiligungen von untergeordneter Bedeutung und die sonstigen Beteiligungen werden mit ihren Beteiligungsbuchwerten in der Gesamtbilanz dargestellt.

## **IV. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Die grundsätzlich angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind nachstehend dargestellt. Besonderheiten werden bei den einzelnen Bilanzposten erläutert.

Die jeweiligen Posten werden zum 31.12.2015 vorsichtig und überwiegend einzeln bewertet. Sämtliche bis zum Zeitpunkt der Aufstellung der Gesamtbilanz bekannt gewordenen Risiken, die zum Stichtag bereits vorliegen, werden aufgenommen.

1. Die Bewertung der **immateriellen Vermögensgegenstände** erfolgt mit den Anschaffungskosten.
2. Das vorhandene **Sachanlagevermögen** ist mit den Anschaffungskosten/Herstellungskosten gemäß § 33 Abs. 2 und 3 GemHVO NRW ermittelt worden. Von Vereinfachungsverfahren wie Festbewertung und Gruppenbewertung gemäß § 54 i. V. m. § 34 GemHVO NRW und Bewertung von geringwertigen Wirtschaftsgütern gemäß § 33 Abs. 4 GemHVO NRW wird in geringfügigem Umfang Gebrauch gemacht.
3. Die Bewertung der **übrigen Beteiligungen** erfolgt zu Anschaffungskosten (At-Cost-Beteiligungen).
4. Die Bilanzierung der **Ausleihungen** erfolgt mit dem Nennwert.
5. Die Bewertung der **Vorräte** erfolgt unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips zu Anschaffungskosten.
6. Die **Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände** werden zum Nennwert angesetzt, soweit keine Einzel- oder Pauschalwertberichtigung erfolgte.
7. Die **liquiden Mittel** werden zum Nennwert ausgewiesen.
8. Als **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** werden vor dem Bilanzstichtag geleistete Zahlungen ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Der Ansatz erfolgt zum Nennwert.

9. Die **Sonderposten** beinhalten zweckgebundene Zuwendungen für Vermögensgegenstände und sonstige Sonderposten. Die Sonderposten für zweckgebundene Zuwendungen für Vermögensgegenstände werden entsprechend der Nutzungsdauer der durch die Zuwendung finanzierten Vermögensgegenstände ertragswirksam aufgelöst. Die sonstigen Sonderposten lassen das Volumen des verwalteten Vermögens erkennen (Ausgleichsabgabe für schwerbehinderte Menschen, Altenpflegeausbildungsumlage, rechtlich unselbstständige Stiftungen und Haftpflichtversicherungen der LWL-Kliniken). Zugänge zu den Sonderposten wurden mit dem Nennwert angesetzt.
10. Die **Rückstellungen** werden gemäß § 36 GemHVO NRW und dem Grundsatz der kaufmännischen Vorsicht für sämtliche erkennbare Risiken und ungewisse Verpflichtungen, die bis zum Zeitpunkt der Erstellung der Gesamtbilanz bekannt werden, gebildet. Die Bewertung der Pensions- und Beihilferückstellungen erfolgt zum Barwert; sonstige Rückstellungen werden grundsätzlich mit dem Nennwert bilanziert.
11. Der Ansatz der **Verbindlichkeiten** entspricht ihrem jeweiligen Rückzahlungsbetrag.
12. Als **passive Rechnungsabgrenzungsposten** werden vor dem Bilanzstichtag erhaltene Zahlungen ausgewiesen, soweit sie Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Der Ansatz erfolgt zum Nennwert.

## V. Erläuterungen zum LWL-Gesamtabschluss

### 1. Erläuterungen zur Gesamtbilanz

#### 1.1 Besonderheiten in der Gesamtbilanz

Die Ausgleichsabgabe für schwerbehinderte Menschen, die Altenpflegeausbildungsumlage und das Kapital der rechtlich unselbstständigen Stiftungen berühren als Vermögen die Gesamtbilanz des LWL, sie sind aber gesondert und ausgeglichen auszuweisen.

Auf der Aktivseite sind diese Vermögenspositionen in verschiedenen Posten enthalten, z. B. in den Ausleihungen und den liquiden Mitteln. Ihnen stehen auf der Passivseite jeweils entsprechende Sonderposten und ggf. Verbindlichkeiten und Rückstellungen gegenüber. Ausschließlich an diesen Sonderposten lässt sich die Höhe des verwalteten Vermögens ablesen.

Auf Hinweis des Innenministeriums NRW werden die Beteiligungen des LWL an den rechtlich selbstständigen Stiftungen in der Bilanz aktiviert. In gleicher Höhe werden entsprechende Sonderrücklagen passiviert. Aufgrund ihrer untergeordneten Bedeutung für den „Konzern LWL“ werden sie nicht konsolidiert.

### 1.2 **Aktivseite der Bilanz**

#### **Anlagevermögen**

Eine Gesamtübersicht des Anlagevermögens ist dem Anlagenspiegel zu entnehmen (**Anlage 2**).

#### **Immaterielle Vermögensgegenstände**

Bei den immateriellen Vermögensgegenständen handelt es sich um Software und andere Lizenzen. Die Nutzungsdauer der Software wird mit 5 Jahren angesetzt. Andere Lizenzen werden über die Vertragslaufzeit abgeschrieben. Unbegrenzt eingeräumte Lizenzen werden nicht abgeschrieben, wenn sie keiner Abnutzung unterliegen.

#### **Sachanlagen**

Im Bereich der Sachanlagen werden unbebaute Grundstücke, bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, Infrastrukturvermögen, Bauten auf fremdem Grund und Boden, Kunstgegenstände und Kulturgüter, Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge, die Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Anlagen im Bau dargestellt.

#### **Finanzanlagen**

##### Anteile an verbundenen Unternehmen

Unter den Anteilen an verbundenen Unternehmen werden die privatrechtlichen Unternehmen ausgewiesen, an denen der LWL mehrheitlich beteiligt ist und die von untergeordneter Bedeutung sind. Hierbei handelt es sich um die Gemeindepsychiatrische Zentrum Detmold GmbH, die Westfälische Werkstätten gGmbH in Lippstadt, die Ardey-Verlag GmbH und die KBR GmbH.

##### Anteile an assoziierten Unternehmen

Unter diesem Posten werden die Anteile an der Provinzial Nordwest Holding AG und der KEB Holding AG einschließlich der Unterschiedsbeträge aus der Kapitalkonsolidierung ausgewiesen.

### Übrige Beteiligungen

Als übrige Beteiligungen werden die Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen ausgewiesen, soweit der LWL nicht mehrheitlich, jedoch mindestens zu 20 % beteiligt ist und die von untergeordneter Bedeutung sind. Hierbei handelt es sich um die ZAB GmbH, PTV Psychosozialer Trägerverbund Dortmund GmbH, Ausstellungsgesellschaft Paderborn gGmbH, RW Gesellschaft öffentlich rechtliche Anteilseigner III mbH und das Institut für vergleichende Städtegeschichte GmbH.

Ferner werden hier die rechtlich selbstständigen Stiftungen ausgewiesen, die der LWL als Stifter mit errichtet hat bzw. an denen der LWL beteiligt ist, namentlich die LWL-Kulturstiftung, die Stiftung Preußen-Museum NRW, die Stiftung Kloster Dalheim und die Annette von Droste zu Hülshoff-Stiftung.

Auf Beschluss des Landschaftsausschusses vom 28.05.2014 leistet der LWL eine Zustimmung an die Peter Paul Rubens-Stiftung von insgesamt 1,25 Mio. EUR. Im Jahr 2015 wurde der erste Teilbetrag von 625.000 EUR ausgezahlt. Die dadurch erfolgte Beteiligung an der Peter Paul Rubens-Stiftung wird ab dem Gesamtabschluss 2015 als Finanzanlage dargestellt.

### Wertpapiere des Anlagevermögens

Unter den Wertpapieren des Anlagevermögens werden insbesondere die Aktien an diversen DAX-Unternehmen der Kulturstiftung Westfalen-Lippe gGmbH ausgewiesen.

### Ausleihungen

Unter Ausleihungen sind langfristige Darlehen bilanziert, die der LWL im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung vergibt.

Bei den Ausleihungen handelt es sich im Wesentlichen um:

- Ausleihung an die KEB Holding AG
- Darlehen an Altenhilfeeinrichtungen sowie
- Darlehen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe für schwerbehinderte Menschen
- Schuldscheindarlehen und Termingelder.

## **Umlaufvermögen**

### **Vorräte**

Erfasst sind sämtliche Waren, die zum Verkauf oder zur kostenlosen Abgabe zur Verfügung stehen, sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, sofern der Bestand nicht unwesentlich ist.

### **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

#### Forderungen

Der Gesamtbetrag der Forderungen beträgt 261,3 Mio. EUR (Vorjahr: 278,5 Mio. EUR), hiervon betreffen 108,5 Mio. EUR (Vorjahr: 118,1 Mio. EUR) öffentlich-rechtliche Forderungen bzw. Forderungen aus Transferleistungen der Kernverwaltung.

#### Sonstige Vermögensgegenstände

Bei den sonstigen Vermögensgegenständen stellt die Forderung an das Land NRW für Erstattungen von Versorgungsleistungen und für die zum 01.01.2008 vom Land NRW auf den LWL übertragene Versorgungsverwaltung einen wesentlichen Posten dar. Dieser Posten bildet einen Ausgleich für die auf der Passivseite gebildeten Pensions- und Beihilferückstellungen für die v. g. Bereiche.

### **Liquide Mittel**

Als liquide Mittel werden Kassenbestände, Handvorschüsse sowie Guthaben bei Kreditinstituten von insgesamt rd. 466,7 Mio. EUR (Vorjahr: 425,6 Mio. EUR) bilanziert. Die Guthaben bei Kreditinstituten setzen sich wie folgt zusammen: LWL-Mutter rd. 290,5 Mio. EUR (Vorjahr: 278,4 Mio. EUR), WLW GmbH rd. 147,8 Mio. EUR (Vorjahr: 103,9 Mio. EUR), Kulturstiftung Westfalen-Lippe gGmbH rd. 27,3 Mio. EUR (Vorjahr: 42,5 Mio. EUR).

### **Aktive Rechnungsabgrenzung**

Die aktive Rechnungsabgrenzung beinhaltet insbesondere die Beamtenbesoldung für Januar 2016, die bereits im Dezember 2015 ausgezahlt wird.

### **1.3 Passivseite der Bilanz**

#### **Eigenkapital**

##### **Allgemeine Rücklage**

Die Allgemeine Rücklage ist die Kapitalbasis für den Fortbestand des „Konzerns LWL“ (going-concern-Prinzip). Der Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung der voll zu konsolidierenden Sondervermögen/Gesellschaften wird innerhalb der Allgemeinen Rücklage ausgewiesen. Dieser entsteht, wenn der bei der Kapitalkonsolidierung ermittelte Zeitwert des Eigenkapitals eines voll zu konsolidierenden Betriebes vom entsprechenden Beteiligungsbuchwert (i. d. R. die Anschaffungskosten) abweicht.

##### **Sonderrücklagen**

Hier werden die Beteiligungen des LWL an den folgenden rechtlich selbstständigen Stiftungen ausgewiesen. Dies sind die LWL-Kulturstiftung, die Stiftung Kloster Dalheim, die Stiftung Preußen-Museum NRW, die Annette von Droste zu Hülshoff-Stiftung und die Peter Paul Rubens-Stiftung.

Des Weiteren werden hier die Beträge ausgewiesen, die die Einrichtungen des LWL-PsychiatrieVerbundes aus dem Verkauf von Anlagevermögen erzielen, welches ursprünglich trägerseitig finanziert wurde. Diese Verkaufserlöse fließen als Eigenmittel in zweckgebundene Maßnahmen des LWL-PsychiatrieVerbundes.

##### **Ausgleichsrücklage**

Die Ausgleichsrücklage stellt einen Unterposten des Eigenkapitals dar. Sie wird in Höhe der Ausgleichsrücklage der LWL-Kernverwaltung ausgewiesen.

##### **Jahresergebnis**

Hier ist das Jahresergebnis des Geschäftsjahres 2015 ausgewiesen.

##### **Sonderposten**

In einem Sonderposten werden Beträge in der Bilanz ausgewiesen, die der LWL für einen festgelegten Verwendungszweck von Dritten erhalten hat. Der Sonderposten hat sowohl Eigen- als auch Fremdkapitalcharakter.

### **Sonderposten für Zuwendungen**

Bei den Sonderposten für Zuwendungen handelt es sich um Zuweisungen zu den Investitionen, insbesondere für die Einrichtung der Krankenhausgebäude, die durch das Land NRW finanziert sind.

### **Sonstige Sonderposten**

Unter den sonstigen Sonderposten werden jene Vermögenswerte ausgewiesen, die der LWL wie fremdes Vermögen verwaltet (Kapital der unselbstständigen Stiftungen, Haftpflichtversicherungen der LWL-Kliniken, Ausgleichsabgabe für schwerbehinderte Menschen und Altenpflegeausbildungsumlage). Damit ist sichergestellt, dass die zweckbestimmte Verwendung nachgewiesen wird, eine erfolgsneutrale Behandlung in der Ergebnisrechnung erfolgt und die Höhe der Vermögenswerte erkennbar ist.

### **Rückstellungen**

Rückstellungen stellen Fremdkapital dar. Im Gegensatz zu den Verbindlichkeiten sind sie hinsichtlich ihres Bestehens oder der Höhe noch ungewiss, werden jedoch mit einer hinreichend großen Wahrscheinlichkeit erwartet und führen zukünftig zum Abfluss liquider Mittel.

### **Pensionsrückstellungen**

Gemäß § 36 Abs. 1 GemHVO NRW sind die Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften als Rückstellung anzusetzen. Für die Rückstellung ist im Teilwertverfahren der Barwert zu ermitteln.

Die Ermittlung des Barwertes erfolgt durch die Kommunale Versorgungskasse Westfalen Lippe (KVV) in Münster. Diese hat für die Berechnung der Rückstellung die finanz- und versicherungsmathematischen Grundsätze der Heubeck AG zu Grunde gelegt.

Im Rahmen der Ermittlung des Wertes der Pensionsrückstellungen wird auch der Barwert für die Beihilferückstellung der aktiv beschäftigten Beamten sowie der Versorgungsempfänger des LWL auf der Grundlage finanz- und versicherungsmathematischer Grundsätze der Heubeck AG unter Beachtung des § 36 Abs. 1 GemHVO NRW ermittelt.

In allen Fällen, in denen spätere Versorgungsaufwendungen durch Dritte mitfinanziert werden – im Bereich der Personalgestaltung und der vom Land NRW auf den LWL übertragenen Versorgungsverwaltung – ist korrespondierend zu den Pensions- und Beihilferückstellungen eine Forderung eingestellt worden. Durch diese Forderung ergibt sich eine erfolgsneutrale Darstellung in der Ergebnisrechnung.

### **Sonstige Rückstellungen**

Zu den Pflichtrückstellungen gehören gemäß § 36 Abs. 4 GemHVO NRW die Verpflichtungen, die dem Grunde und der Höhe nach zum Abschlussstichtag noch nicht genau bekannt sind, sofern der zu leistende Betrag nicht geringfügig ist. Dabei muss wahrscheinlich sein, dass eine Verbindlichkeit zukünftig entsteht, die wirtschaftliche Ursache vor dem Abschlussstichtag liegt und die zukünftige Inanspruchnahme voraussichtlich erfolgen wird. Darüber hinaus sind nach § 36 Absatz 5 GemHVO NRW für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren Rückstellungen anzusetzen, sofern der voraussichtliche Verlust nicht geringfügig ist.

### **Verbindlichkeiten**

Eine Gesamtübersicht der Verbindlichkeiten einschließlich der Restlaufzeiten ist dem Gesamtverbindlichkeitspiegel zu entnehmen (**Anlage 4**). Die Verbindlichkeiten wurden mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

### **Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und zur Liquiditätssicherung**

Die Kreditverbindlichkeiten bestehen gegenüber dem öffentlichen Bereich und Kreditinstituten. Zum 31.12.2015 bestehen Kreditverbindlichkeiten gegenüber Banken in Höhe von rd. 625,8 Mio. EUR (Vorjahr: 642,5 Mio. EUR), die sich auf den Investitionsbereich rd. 268,1 Mio. EUR (Vorjahr: 278,2 Mio. EUR) und den Liquiditätsbereich rd. 357,7 Mio. EUR (Vorjahr: 364,3 Mio. EUR) aufteilen.

### **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**

Zum Stichtag weisen die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen einen Endbestand von rd. 38,7 Mio. EUR (Vorjahr: 37,1 Mio. EUR) aus. Hierin sind insbesondere solche Verbindlichkeiten enthalten, die im Rahmen des Geschäftsjahreswechsels zu Beginn des neuen Geschäftsjahres noch zu Lasten des alten gebucht werden, deren Ausgleich aber erst im neuen Jahr erfolgt.

### **Sonstige Verbindlichkeiten**

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten werden Verpflichtungen ausgewiesen, die sich unter anderem aus dem Bereich Transferleistungen ergeben.

### **Passive Rechnungsabgrenzung**

Bei den passiven Rechnungsabgrenzungsposten handelt es sich um Zahlungseingänge im Geschäftsjahr 2015, die jedoch dem Jahresergebnis 2016 zuzurechnen sind.

## **2. Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung**

Die Gesamtergebnisrechnung 2015 weist einen Gesamtjahresüberschuss in Höhe von rd. 39,1 Mio. EUR (Vorjahr: 60,7 Mio. EUR) aus, der entsprechend im Eigenkapital der LWL-Gesamtbilanz ausgewiesen wird.

Der Jahresüberschuss setzt sich aus einem Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von rd. 5,9 Mio. EUR (Vorjahr: 20 Mio. EUR) und einem Überschuss im Finanzergebnis in Höhe von rd. 33,1 Mio. EUR (Vorjahr: 41 Mio. EUR) zusammen.

Die ordentlichen Gesamterträge betragen im Geschäftsjahr rd. 3.918 Mio. EUR (Vorjahr: 3.740 Mio. EUR).

Der größte Anteil hiervon entfällt auf die Landschaftsumlage sowie auf die Schlüssel- und Bedarfszuweisungen mit insgesamt rd. 2.598 Mio. EUR (Vorjahr: 2.502 Mio. EUR). Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich hier ein Anstieg von rd. 96 Mio. EUR. Diesen Mehrerträgen steht insbesondere ein Mehr an Transferaufwendungen der Jugend- und Sozialhilfe in einer Höhe von rd. 134 Mio. EUR gegenüber.

In den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten in Höhe von 557 Mio. EUR (Vorjahr: 533 Mio. EUR) sind Krankenhauserlöse in Höhe von 505 Mio. EUR (Vorjahr: 483 Mio. EUR) und Erlöse der Jugendhilfeeinrichtungen in Höhe von 42 Mio. EUR (Vorjahr: 40 Mio. EUR) enthalten.

Von den ordentlichen Gesamtaufwendungen in Höhe von rd. 3.912 Mio. EUR (Vorjahr: 3.720 Mio. EUR) entfallen allein rd. 2.623 Mio. EUR (Vorjahr: 2.489 Mio. EUR) auf die Transferaufwendungen, insbesondere im Sozialbereich.

Die Personalaufwendungen tragen in Höhe von 642 Mio. EUR (Vorjahr: 626 Mio. EUR) zu den ordentlichen Gesamtaufwendungen bei. Hiervon betreffen 415 Mio. EUR die Einrichtungen des LWL-PsychiatrieVerbundes und 189 Mio. EUR die LWL-Kernverwaltung.

Die bilanziellen Abschreibungen betragen rd. 60 Mio. EUR (Vorjahr: rd. 58 Mio. EUR).

Neben dem Überschuss des ordentlichen Gesamtergebnisses von rd. 5,9 Mio. EUR steht ein positives Finanzergebnis in Höhe von rd. 33,1 Mio. EUR.

Die Finanzerträge betragen im Geschäftsjahr rd. 45,4 Mio. EUR (Vorjahr: rd. 55,5 Mio. EUR). Es handelt sich um die Beteiligungserträge der assoziierten Unternehmen in Höhe von 38 Mio. EUR (Vorjahr: 45 Mio. EUR) und um Zinserträge für Ausleihungen, Tages- und Festgelder.

Die Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen betragen im Geschäftsjahr rd. 12 Mio. EUR (Vorjahr: 15 Mio. EUR).

**Anlage 1 zum Anhang: Konsolidierungskreis**

**Liste der voll zu konsolidierenden Sondervermögen und Unternehmen**

	<b>Beteiligungsquote</b>
LWL-Universitätsklinikum Bochum	100,00 %
LWL-Klinik Dortmund	100,00 %
LWL-Klinikum Gütersloh	100,00 %
LWL-Klinik Hemer	100,00 %
LWL-Klinik Herten	100,00 %
LWL-Klinik Lengerich	100,00 %
LWL-Klinik Lippstadt	100,00 %
LWL-Klinik Marsberg	100,00 %
LWL-Klinik Münster	100,00 %
LWL-Klinik Paderborn	100,00 %
LWL-Klinik Warstein	100,00 %
LWL-Universitätsklinik Hamm	100,00 %
LWL-Klinik Marl-Sinsen	100,00 %
LWL-Klinik Marsberg, Kinder- und Jugendpsychiatrie	100,00 %
LWL-Klinik für Forensische Psychiatrie Dortmund	100,00 %
LWL-Maßregelvollzugsklinik Schloss Haldem	100,00 %
LWL-Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt	100,00 %
LWL-Therapiezentrum für Forensische Psychiatrie Marsberg	100,00 %
LWL-Pflegezentrum und LWL-Wohnverbund Lippstadt	100,00 %
LWL-Pflegezentrum und LWL-Wohnverbund Marsberg	100,00 %
LWL-Pflegezentrum und LWL-Wohnverbund Warstein	100,00 %
LWL-Maßregelvollzugsklinik Herne	100,00 %
LWL-Klinik Dortmund - Elisabeth - Klinik –	100,00 %
LWL-Jugendhilfezentrum Marl	100,00 %
LWL-Heilpädagogisches Kinderheim Hamm	100,00 %
LWL-Jugendheim Tecklenburg	100,00 %
LWL-Bau- und Liegenschaftsbetrieb	100,00 %
Westfälisch-Lippische Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH	100,00 %
Kulturstiftung Westfalen-Lippe gemeinnützige GmbH	100,00 %

**Liste der assoziierten Unternehmen**

**Beteiligungsquote**

Provincial NordWest Holding AG, Münster	40,00 %
KEB Holding AG, Dortmund	17,53 %

**Beteiligungen von untergeordneter Bedeutung und sonstige Beteiligungen**

Ardey-Verlag GmbH, Münster	100,00 %
Institut für vergleichende Städtegeschichte – IStG – GmbH, Münster	20,00 %
Gemeindepsychiatrisches Zentrum GmbH, Detmold	66,67 %
Westfälische Werkstätten GmbH, Lippstadt-Benninghausen	52,00 %
Zentrale Akademie für Berufe im Gesundheitswesen gGmbH (ZAB), Gütersloh	31,60 %
Stiftung Kloster Dalheim, LWL-Landesmuseum für Klosterkultur, Lichtenau	30,75 %
LWL-Kulturstiftung, Münster	100,00 %
PTV Psychosozialer Trägerverbund Dortmund GmbH, Dortmund	25,20 %
Annette von Droste zu Hülshoff-Stiftung, Havixbeck	20,29 %
Kommunale Beteiligungsgesellschaft RWE Westfalen-Weser-Ems GmbH, Münster	100,00 %
Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe	12,22 %
RWE AG, Essen	1,08 %
Stiftung Preußen-Museum NRW	10,39 %
Erste Abwicklungsanstalt, Düsseldorf	0,87 %
Public Konsortium d-NRW GbR, Dortmund	0,07 %
Vereinigung der kommunalen RWE-Aktionäre Westfalen GmbH, Dortmund	1,64 %
RW Gesellschaft öffentlich rechtliche Anteilseigner III mbH, Düsseldorf	32,41 %

Anlage 2 zum Anhang: Anlagenspiegel

Anlagenspiegel zum 31.12.2015													
Arten des Anlagevermögens	EUR	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Abschreibungen			Abschreibungen			Buchwert		
		Stand 01.01.2015	Zugänge 2015	Abgänge 2015	Umbuchungen 2015	Stand 31.12.2015	Abschreibung 01.01.2015	Abschreibung 2015	Abschreibung Umbuchungen	Abschreibung 31.12.2015	Buchwert 31.12.2015	Buchwert 01.01.2015	
<b>1. Anlagevermögen</b>													
<b>1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände</b>													
1.1 Geschäfts- oder Firmenwerte	EUR	38.855.322,33	0,00	0,00	0,00	38.855.322,33	-38.855.322,33	0,00	0,00	-38.855.322,33	0,00	0,00	0,00
1.2 Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände	EUR	24.237.113,26	935.027,92	-300.430,65	79.697,51	24.951.408,04	-510.663.774,26	-2.512.293,26	299.856,27	-17.276.211,25	7.675.196,79	9.173.339,00	9.173.339,00
1.3 Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	EUR	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Zwischensumme immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>EUR</b>	<b>63.092.435,59</b>	<b>935.027,92</b>	<b>-300.430,65</b>	<b>79.697,51</b>	<b>63.806.730,37</b>	<b>-53.919.096,59</b>	<b>-2.512.293,26</b>	<b>299.856,27</b>	<b>-56.131.533,58</b>	<b>7.675.196,79</b>	<b>9.173.339,00</b>	<b>9.173.339,00</b>
<b>1.2 Sachanlagen</b>													
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	EUR	16.154.565,54	66.332,33	-82.833,02	0,00	16.138.064,85	-120.000,00	0,00	0,00	-120.000,00	16.018.064,85	16.034.565,54	16.034.565,54
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	EUR	1.503.609.190,93	13.183.701,86	-3.181.002,42	28.214.465,50	1.541.836.345,87	-466.790.823,88	-32.178.188,90	4.965.202,14	-514.003.810,64	1.027.832.535,23	1.016.818.367,05	1.016.818.367,05
1.2.3 Infrastrukturmögen	EUR	8.231.404,69	0,00	0,00	0,00	8.231.404,69	-2.552.312,03	-382.159,56	0,00	-2.934.471,59	5.296.942,10	5.679.092,66	5.679.092,66
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	EUR	19.604.291,57	646.570,58	-30.764,70	192.535,52	20.412.632,97	-7.868.708,23	-966.372,18	-3.747,913,29	-12.573.993,70	7.838.639,27	11.734.583,34	11.734.583,34
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	EUR	142.712.333,46	1.652.469,10	-12.396,25	201.699,89	144.554.126,20	-10.565.872,16	-1.265.789,43	0,00	-11.881.661,59	132.672.464,61	132.116.461,30	132.116.461,30
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	EUR	86.888.627,14	2.342.570,83	-206.773,72	3.251.533,82	92.275.958,07	-53.901.977,44	-4.469.729,80	211.211,74	-58.190.495,50	34.085.462,57	32.986.649,70	32.986.649,70
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	EUR	221.726.243,27	10.654.279,68	-9.340.790,04	2.016.795,24	225.056.528,15	-172.808.995,10	-13.507.644,83	9.015.249,05	-177.301.390,88	47.755.137,27	48.917.248,17	48.917.248,17
1.2.8 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	EUR	55.617.204,82	37.941.611,37	-421.889,94	-33.966.717,48	59.180.228,77	37,20	0,00	15.264,00	15.301,20	59.195.529,97	55.617.242,02	55.617.242,02
<b>Zwischensumme Sachanlagen</b>	<b>EUR</b>	<b>2.054.549.861,42</b>	<b>66.407.555,75</b>	<b>-13.276.430,09</b>	<b>-79.697,51</b>	<b>2.107.685.289,57</b>	<b>-734.639.651,64</b>	<b>-52.809.875,70</b>	<b>10.459.013,64</b>	<b>-776.990,513,70</b>	<b>1.330.694.775,87</b>	<b>1.319.904.209,78</b>	<b>1.319.904.209,78</b>
<b>1.3 Finanzanlagen</b>													
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	EUR	3.344.243,12	0,00	0,00	0,00	3.344.243,12	-703.069,94	0,00	0,00	-703.069,94	2.641.173,18	2.641.173,18	2.641.173,18
1.3.2 Anteile an assoziierten Unternehmen	EUR	1.125.086.986,84	38.272.884,44	-33.205.820,05	0,00	1.130.154.051,23	-525.559.560,47	0,00	0,00	-525.559.560,47	604.594.490,76	599.527.426,37	599.527.426,37
1.3.3 Übrige Beteiligungen	EUR	14.111.257,23	625.000,28	0,00	2.150,00	14.738.407,51	0,00	0,00	0,00	0,00	14.738.407,51	14.111.257,23	14.111.257,23
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	EUR	6.225.088,43	85.571.646,02	-36.530.411,64	-2.150,00	55.264.142,81	-99.591,26	0,00	0,00	-99.591,26	55.164.551,55	6.125.467,17	6.125.467,17
1.3.5 Ausleihungen	EUR	51.325.382,38	0,00	0,00	0,00	51.325.382,38	0,00	0,00	0,00	0,00	51.325.382,38	51.325.382,38	51.325.382,38
1.3.5.1 Ausleihungen an Beteiligungen	EUR	245.039.236,10	11.257.870,89	-18.329.527,11	0,00	237.966.579,88	0,00	0,00	0,00	0,00	237.966.579,88	245.039.236,10	245.039.236,10
1.3.5.2 Sonstige Ausleihungen	EUR	1.445.131.164,10	135.727.407,63	-88.068.758,80	0,00	1.492.792.806,93	-526.362.221,67	0,00	0,00	-526.362.221,67	966.430.585,26	918.769.942,43	918.769.942,43
<b>Zwischensumme Finanzanlagen</b>	<b>EUR</b>	<b>3.562.767.461,11</b>	<b>203.159.985,30</b>	<b>-101.642.619,54</b>	<b>0,00</b>	<b>3.664.284.828,87</b>	<b>-1.314.920.969,90</b>	<b>-55.322.168,96</b>	<b>10.758.869,91</b>	<b>-1.359.484.268,95</b>	<b>2.304.800.557,92</b>	<b>2.247.846.491,21</b>	<b>2.247.846.491,21</b>
<b>Summe Anlagevermögen</b>	<b>EUR</b>	<b>3.562.767.461,11</b>	<b>203.159.985,30</b>	<b>-101.642.619,54</b>	<b>0,00</b>	<b>3.664.284.828,87</b>	<b>-1.314.920.969,90</b>	<b>-55.322.168,96</b>	<b>10.758.869,91</b>	<b>-1.359.484.268,95</b>	<b>2.304.800.557,92</b>	<b>2.247.846.491,21</b>	<b>2.247.846.491,21</b>

## Anlage 3 zum Anhang: Kapitalflussrechnung

Lfd. Nr.	Position	Werte 2015	Werte 2014
01	Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten	39.053.257,59 EUR	60.674.667,28 EUR
02	+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf das Anlagevermögen	55.322.168,96 EUR	57.642.743,59 EUR
03	+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	26.349.198,54 EUR	-10.376.449,31 EUR
04	+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	-40.366.295,66 EUR	-65.978.930,68 EUR
05	+/- Verlust/Gewinn aus dem Abgang von Gegenständen aus dem Anlagevermögen	-552.035,18 EUR	343.358,41 EUR
06	+/- Abnahme/Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus LuL sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	17.369.326,52 EUR	-75.241.957,19 EUR
07	+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus LuL sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- und Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	29.609.221,06 EUR	14.983.939,19 EUR
08	+/- Ein- und Auszahlungen aus außerordentlichen Positionen	5.659,78 EUR	-11.297,60 EUR
<b>09</b>	<b>= Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit</b>	<b>126.790.501,61 EUR</b>	<b>-17.963.926,31 EUR</b>
10	Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens	3.369.451,63 EUR	20.431.632,71 EUR
11	- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-64.601.855,75 EUR	-70.022.061,70 EUR
12	+ Einzahlungen aus Abgängen des immateriellen Anlagevermögens	574,38 EUR	8.447.773,28 EUR
13	- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-935.027,92 EUR	-1.957.793,50 EUR
14	+ Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens	88.065.758,80 EUR	81.948.730,38 EUR
15	- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-97.454.517,19 EUR	-15.064.709,36 EUR
16	+ Einzahlungen aus dem Verkauf von konsolidierten Unternehmen und sonst. Geschäftseinheiten	0,00 EUR	0,00 EUR
17	- Auszahlungen aus dem Erwerb von konsolidierten Unternehmen und sonst. Geschäftseinheiten	0,00 EUR	0,00 EUR
18	+ Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0,00 EUR	174.484.200,00 EUR
19	- Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	-3.399.700,00 EUR	-128.247.200,00 EUR
<b>20</b>	<b>= Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>-74.955.316,05 EUR</b>	<b>70.020.571,81 EUR</b>
21	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	28.300,00 EUR	520.311,98 EUR
22	- Auszahlungen an Unternehmenseigner und Minderheitsgesellschafter	0,00 EUR	0,00 EUR
23	+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und Aufnahme von Krediten	173.601.217,60 EUR	2.408.200.875,00 EUR
24	- Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und Krediten	-190.271.683,45 EUR	-2.432.822.418,16 EUR
25	+ Einzahlungen aus Sonderposten für Zuwendungen, Beiträgen und Gebühren	2.525.875,83 EUR	26.546.717,86 EUR
<b>26</b>	<b>= Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-14.116.290,02 EUR</b>	<b>2.445.486,68 EUR</b>
27	Zahlungswirksame Veränderungen des Zahlungsmittelfonds	37.718.895,54 EUR	54.502.132,18 EUR
28	+/- Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Zahlungsmittelfonds	0,00 EUR	0,00 EUR
29	+ Zahlungsmittelfonds am Anfang der Periode	293.552.356,51 EUR	239.050.224,33 EUR
<b>30</b>	<b>= Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>	<b>331.271.252,05 EUR</b>	<b>293.552.356,51 EUR</b>

Der Finanzmittelfonds setzt sich entsprechend DRS 2 zusammen aus dem Bestand an Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten. 2015: In der Gesamt-Bilanzposition "Liquide Mittel" in Höhe von 466.761.352,05 Euro sind insgesamt Festgelder i.H.v. 135.490.100,00 Euro mit einer Laufzeit von mehr als drei Monaten enthalten. Diese sind demnach nicht zu berücksichtigen, so dass sich ein Finanzmittelfonds i.H.v. 331.271.252,05 Euro ergibt.

## Anlage 4 zum Anhang: Verbindlichkeitspiegel

Gesamtverbindlichkeitspiegel 31.12.2015					
Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag des Geschäftsjahres	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres
	EUR	bis zu 1 Jahr EUR	1 bis 5 Jahre EUR	mehr als 5 Jahre EUR	EUR
	1	2	3	4	5
1. Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	-268.131.123,75	-13.373.914,87	-38.332.521,65	-216.424.687,23	-278.198.552,23
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	-357.730.762,73	-207.113.164,18	-50.617.303,49	-100.000.295,06	-364.333.800,10
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-38.657.307,71	-37.475.478,64	-1.181.829,07	0,00	-37.058.471,42
5. Sonstige Verbindlichkeiten	-240.184.579,89	-227.669.218,77	-8.811.461,63	-3.703.899,49	-227.752.870,79
6. Summe aller Verbindlichkeiten	-904.703.774,08	-485.631.776,46	-98.943.115,84	-320.128.881,78	-907.343.694,54